

**Das „Gespenst“ der
Gleichgeschlechtlichkeit**

**Transsexuelle zwischen Anerkennung und
Diskriminierung**

Masterthesis

zur Erlangung des Postgradualen Grades eines
Master of European Studies (M.E.S.)

an der Universität Wien

vorgelegt von:

Bettina Charlotte Moog

Begutachterin: Dr. Elisabeth Holzleithner

Wien, Juli 2005

Inhaltsverzeichnis

I. Introduction	3
II. Begriffsbestimmungen	4
1. Transsexualität	4
2. Intersexualität	5
3. Transgender	6
4. Transvestismus.....	6
5. Homosexualität	7
III. Geschichtliche Entwicklung	7
IV. Der beschwerliche Weg vom Mann zur Frau und umgekehrt	9
1. Diagnose.....	10
2. Alltagstest	13
3. Gabe von Hormonen	13
4. Stimmpädagogik und kosmetische Behandlung.....	14
5. Operative Interventionen	15
6. Nachuntersuchungen.....	17
V. Die rechtliche Anerkennung Transsexueller auf Europäischer Ebene	17
1. Die Judikatur des EGMR	17
2. Die Judikatur des EuGH	32
VI. Die Rechtslage im Vereinigten Königreich	45
1. Die alte Rechtslage.....	45
2. Der Gender Recognition Bill	46
VII. Schlussbemerkung.....	51
VIII. Literaturverzeichnis	53

I. Introduction

In this thesis I consider the question if transsexual people are being treated equally compared to people who have a stable gender identity. Transsexuals as a (gender) minority group are very often misunderstood (I would say not even paid attention to) and driven away from mainstream society. This is probably because of their recognizable differences to those we would consider as “normal”. As Betty C. Burke has stated, the fairy tale of *The Ugly Duckling* shows that just as the ugly duckling hasn't been considered ugly for long anymore, the perception of transsexuals by society may be changing as well (Burke 2004: 2).

To paint a complete picture, the thesis starts with general definitions of transsexuality and related phenomena. Followed by an account of the historical background, I address to the question how transsexuals are being treated on different levels. This part begins with the description of the different steps a transsexual person has to pass before he or she can have the final gender reassignment surgery. In the following I deal with the question if transsexuals are being treated equally in legal terms. This main part of the thesis concentrates on a presentation of the case law of the European Court of Human Rights as well as the European Court of Justice. Furthermore I present a critical analysis of the judgements. In the end I show the change of the legal situation in the United Kingdom and what it is like today, since the legal position of transsexuals in the UK has so far caused most of the claims before the courts. It will be interesting to see how much the change was influenced by the judgements of the ECHR as well as the ECJ. I come to the conclusion that important steps have been taken for the legal recognition of transsexual people although there still are a lot of unsolved and open questions, especially since the courts have always been eager to avoid any consequences of their jurisdiction for the situation of homosexuals. The “spectre” of recognizing homosexual marriage is always lurking in the background and has so far hindered the development of a coherent legal system of equal treatment. It surely will take some more time and effort to achieve this aim.

II. Begriffsbestimmungen

1. Transsexualität

Der Begriff der Transsexualität beschreibt Menschen, die in ihrer Geschlechtsidentität insofern gestört sind, als sie sich dem biologisch konträren Geschlecht zugehörig empfinden und unter diesem „Zustand“ leiden. Hierdurch wird die „klinische Schwelle“ überschritten (Hartmann/Becker 2002: 11). Der Kern des transsexuellen Erlebens ist das Leiden zwischen körperlichem Geschlecht und subjektiver Geschlechtszugehörigkeit, d.h. das körperliche Geschlecht wird zwar bewusst wahrgenommen, aber subjektiv als falsch empfunden (Clement/Senf 1996: 1). Aus diesem subjektiven Empfinden heraus versuchen transsexuelle Menschen häufig, ihre körperlichen Geschlechtsmerkmale durch äußere Erscheinung, durch gegengeschlechtstypisches Verhalten und durch hormonelle und chirurgische Behandlung ihrem subjektiven Erleben anzupassen (Clement/Senf 1996: 1). Tatsächlich ist es das höchste Ziel transsexueller Menschen, vollständig, d.h. physisch, sozial und rechtlich dem Geschlecht zugeordnet zu werden, dem sie sich psychisch als zugehörig empfinden (Coombs 1998: 2). Im Allgemeinen wird unterschieden zwischen Mann-zu-Frau-Transsexuellen (MzF), d.h. denjenigen, die physisch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, sich jedoch als weiblich empfinden, und den Frau-zu-Mann-Transsexuellen (FzM), deren Identitätsempfinden männlich ist, obwohl sie weibliche Körpermerkmale aufweisen (Whittle 2002: 20).

Der Zeitpunkt des Erkennens der Transsexualität ist individuell sehr unterschiedlich. Es gibt Betroffene, die schon von jeher das Gefühl haben, im falschen Körper zu leben, während es ebenso vorkommt, dass sich eine transsexuelle Symptomatik erst während des dritten oder vierten Lebensjahrzehnts herausbildet (Clement/Senf 1996: 1). Auch bezüglich des transsexuellen Wunsches bestehen große Unterschiede. Nicht jede(r) Transsexuelle verfolgt das Ziel eine Geschlechtsanpassung durchzuführen, um ganz dem anderen Geschlecht anzugehören. Teilweise ist lediglich die innere, aber nicht öffentlich gezeigte Gewissheit der gegengeschlechtlichen Zugehörigkeit erfasst, teilweise der Wunsch nach Anerkennung als Angehörige(r) des anderen Geschlechts im öffentlichen und privaten Leben, ohne jedoch einen hormonellen oder chirurgischen Eingriff vorgenommen zu haben. Wird eine Geschlechtsanpassung tatsächlich durchgeführt, so kann sich auch diese unterschiedlich gestalten, angefangen mit der

bloßen Entfernung des abgelehnten Genitales bis hin zu einer vollständigen chirurgisch-plastischen Geschlechtsumwandlung (Clement/Senf, 1996: 1).

Transsexualität wird heute als Krankheit anerkannt, wobei für deren Einordnung unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden. Nach der durch die WHO herausgegebenen *International Classification of Diseases (ICD)* wird die Transsexualität unter die Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen im Sinne einer Störung der Geschlechtsidentität eingeordnet (F64). Transsexualismus gilt hier als „der Wunsch, als Angehörige(r) des anderen anatomischen Geschlechts zu leben und anerkannt zu werden. Dieser geht danach meist mit dem Gefühl des Unbehagens oder der Nichtzugehörigkeit zum eigenen Geschlecht einher, wobei das Verlangen nach hormoneller und chirurgischer Behandlung, um den eigenen Körper dem bevorzugten Geschlecht soweit wie möglich anzugleichen“, besteht.

Das von der *American Psychiatric Association* herausgegebene und in Nordamerika gültige *DSM (Diagnostic and Statistical Manual)* hingegen beinhaltet eine andere Definition. Danach fällt der Transsexualismus krankheitstheoretisch unter die Kategorie „Sexuelle und Geschlechtsidentitätsstörungen“ (DSM-IV). Durch diese Definition wird von dem engen Leitbegriff des Transsexualismus, der maßgeblich an eine Operationsindikation gekoppelt ist, Abstand genommen und dem unschärferen, aber phänomenadäquateren Begriff der Geschlechtsidentitätsstörung unterstellt (Clement/Senf 1996: 2-3). Wird das Krankheitsbild „Transsexualität“ (egal ob nach ICD oder DSM-IV) im Ergebnis diagnostiziert, so haben die Betroffenen das Recht auf eine entsprechende Behandlung. Diese kann lediglich aus einer rein hormonellen Behandlung bestehen, aber auch bis hin zu einer tatsächlich durchgeführten chirurgischen Geschlechtsanpassung führen.

Wichtig ist es, den Begriff Transsexualität von anderen Begriffen wie Transgender, Intersexualität, Transvestismus sowie der Homosexualität abzugrenzen, was im Folgenden dargestellt werden soll.

2. Intersexualität

Zunächst ist von der Transsexualität die so genannte Intersexualität zu unterscheiden. Dieser Begriff bezeichnet solche Menschen, denen nicht eindeutig männliche oder weibliche Geschlechtsmerkmale zugeordnet werden können. Eine andere (von Betroffenen teilweise bevorzugte) Bezeichnung für dieses Phänomen beschreibt gleichfalls der Begriff **Hermaphrodit**. In der Biologie bezeichnet dieser einen

Organismus, der sowohl männliche wie auch weibliche Geschlechtsorgane besitzt, auch Zwitter genannt. Er leitet sich aus dem griechisch-lateinischen ab, nach dem Namen des „zum Zwitter gewordenen Sohnes der griechischen Gottheiten Hermes und Aphrodite“ (Duden, Fremdwörterbuch 1966). Teilweise wird vertreten, dass der Nachweis einer intersexuellen Störung die Diagnose Transsexualität ausschließe (DSM-IV). Diese Meinung wird jedoch von verschiedenen Experten gerade nicht geteilt (Clement/Senf 1996: 5).

3. Transgender

3. Ebenso wie Transsexualität beschreibt Transgender die Frage nach dem Gefühlsgeschlecht. Im Unterschied zur Transsexualität entzieht er sich jedoch der Pathologisierung (Holzleithner 2002: 128). Für Menschen, die mit dem Begriff Transgender beschrieben werden, steht nicht eine Geschlechtsanpassende Operation im Vordergrund, sondern ihnen genügt es bereits, ihre Identifizierung mit dem entgegengesetzten Geschlecht durch Schminken, Kleidung oder in Einzelfällen auch durch die Einnahme von Hormonen zum Ausdruck zu bringen (Holzleithner 2002: 128). Von dem Begriff werden im Allgemeinen auch all diejenigen Personen erfasst, deren Geschlechtsidentität oder deren Auftreten nicht unbedingt mit dem Geschlecht übereinstimmt, dem sie biologisch sowie anatomisch zugeordnet werden „müssten“. Auch Personen, die weder eindeutig transsexuell noch Transvestiten sind, d.h. die sich in keine (geschlechtliche) Kategorie hineinpressen lassen möchten, sich aber je nach Lebensphase, Lust und Laune mal dem einen, mal dem anderen Geschlecht „verbunden“ fühlen, ohne dass dies als Geschlechtsidentitätsstörung definiert werden könnte, werden im allgemeinen mit dem Begriff Transgender beschrieben (Coombs 1998: 8).

4. Transvestismus

Transvestismus wiederum beschreibt das Tragen der Kleidung des anderen Geschlechts als Ausdruck der eigenen Geschlechtsidentität. Menschen, die man unter den Begriff Transvestit einordnen würde, bevorzugen jedoch grundsätzlich den Begriff Cross-Dressing (Coombs 1998: Fn. 98). Warum die Kleidung des anderen Geschlechts getragen wird, kann unterschiedliche Gründe haben. Die einen tun dies aus purem Vergnügen, andere eventuell aus beruflichen Gründen, um so die Möglichkeit zu haben, einen Beruf auszuüben, der Personen, die dem eigenen biologischen Geschlecht angehören, nicht offen stehen würde. Wieder andere wollen durch die

Kleidung Teile ihrer Identität zum Ausdruck bringen, die sie in der ihnen „normalerweise“ zugeordneten Geschlechterrolle nicht leben können (Coombs 1998: 8). Vom Begriff Transvestismus ebenso erfasst ist der *fetischistische Transvestismus*, welcher die Neigung beschreibt, sich Kleider, oft auch Schuhe und Perücken des anderen Geschlechts anzuziehen, um sich so sexuell zu erregen. Die Kleidung wird hier nicht zum Ausdruck der geschlechtlichen Identität verwendet (wie im Falle des Transsexualismus), sondern ist fetischistisches Objekt der sexuellen Erregung (Clement/Senf 1996: 4).

5. Homosexualität

Als homosexuell werden Menschen bezeichnet, die sich von Angehörigen des eigenen Geschlechts sexuell angezogen fühlen. Im Gegensatz zur Transidentität beschreibt der Begriff Homosexualität Formen der sexuellen Orientierung. Es ist zu unterscheiden zwischen Lesben und Schwulen, d.h. Frauen, die Frauen sexuell anziehend finden, und Männern, die Männer favorisieren. Personen, die sich bzgl. ihrer sexuellen Orientierung nicht auf ein Geschlecht festlegen wollen, werden als bisexuell bezeichnet (Holzleithner 2002: 128).

III. Geschichtliche Entwicklung

Das Phänomen, dass Menschen die Geschlechterrolle wechseln, existiert schon seit mehreren Jahrtausenden. Die meiste Zeit wurde der Geschlechterrollentausch jedoch eher mit Transvestismus und Homosexualität in Verbindung gebracht. Erst mit Beginn des 20. Jahrhunderts und der sich in dieser Zeit entwickelnden Möglichkeit einer medizinischen Behandlung führte zu einer Unterscheidung zwischen Transsexualität und Transvestismus sowie einer Abgrenzung zur Homosexualität.

Bekleidungsunterschiede zwischen den Geschlechtern existierten bereits bei den Naturvölkern, und schon bei ihnen konnte transvestisches Verhalten beobachtet werden. Später wurde das „Phänomen“ Transvestismus häufig mit dem Priestertum in Verbindung gebracht. Bei den alten Germanen beispielsweise waren die Priester als Frauen verkleidete Männer. Auch während der griechischen Antike hat es immer wieder Formen von (religiösem) Transvestismus gegeben (bspw. im Rahmen mythologischer Überlieferungen von Hermaphrodite und Ganymed), und spätere römische Kaiser, ebenso wie Teile der Patrizier, trugen mit Vorliebe Frauenkleider und parfümierten sich (Whittle, 2002: 22). Das Christentum war es, das dazu aufrief,

Transgender-Verhalten zu bestrafen. Die Rechtfertigung hierfür wurde aus der Bibel entnommen, in der im 5. Buch Mose, Kapitel 22, Vers 5 zu finden ist: „eine Frau soll nicht Männersachen tragen, und ein Mann soll nicht Frauenkleider anziehen; denn wer das tut, der ist dem HERRN, deinem Gott, ein Greuel“. Aus dieser Ansicht heraus ergab sich, dass Bestrafung in Form von strafrechtlicher oder religiöser Verfolgung, und nicht die Entwicklung und Anwendung von möglichen Behandlungsmethoden der Weg war, mit dem „Transidentitätsproblematiken“ bis ins 19./ 20. Jahrhundert (als sich Psychologen mit dem Thema beschäftigten) „behandelt“ wurden (Whittle, 2002: 22).

Auch aus der Zeit des Mittelalters gibt es Überlieferungen von die Geschlechtergrenzen überschreitendem Verhalten, wobei effektiv mehr Überlieferungen von weiblichem als von männlichem Cross-Dressing existieren. Dies führte u.a. dazu, dass ein solches Verhalten in dieser Zeit mit Hexentum und Ketzerei in Verbindung gebracht wurde. Ein Beweis hierfür ist der Fall Jeanne d’Arc, die sich als Mann kleidete, obwohl sie weiblich war, und unter anderem aus diesem Grund auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurde (Whittle, 2002: 23-25). Seit dem 18. Jahrhundert existieren tatsächlich dokumentierte Hinweise auf das die Geschlechtergrenzen überschreitende Verhalten, wobei eine vermehrte Anzahl von (nach unserem heutigen Verständnis) männlichem Transvestismus bzw. Transsexualität berichtet. Ein Beispiel hierfür ist Abbé de Choisy (1644-1724), von dem Überlieferungen existieren, nach denen er Zeit seines Lebens als Frau leben wollte, oder auch Chevalier D’Eon de Beaumont (1728-1810), über dessen Leben als Frau es zahlreiche Schriften gibt (Cox, 1966 zitiert nach Whittle, 2002: 26).

Der erste Sexualwissenschaftler, der sich mit den sexuellen Impulsen von Individuen beschäftigte, war *Krafft-Ebbing* (1840-1902), der das sexuelle Verhalten seiner Patienten mehr und mehr klassifizierte, was im Ergebnis zur Entwicklung eines Kategorisierungssystems führte (Whittle 2002: 35). Die Untersuchung des Gebiets des „Transgenderismus“ begann Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts mit den Studien von *Magnus Hirschfeld* (1868-1935), der 1910 das Buch „Die Transvestiten“ veröffentlichte und darin erstmalig den Begriff Transvestit prägte (Bullough, 2000: 2. Absatz). Er unterteilte Personen, die aus seiner Sicht Transvestiten darstellten, in verschiedene Kategorien, wie die Heterosexuellen, die Bisexuellen, die Homosexuellen, die Narzissten und die Asexuellen (Whittle 2002: 36). In der weiteren Entwicklung war es Hirschfeld, der verschiedene Formen der Transidentität eindeutig von der Homosexualität abgrenzte, was zu einem verstärkten medizinischen Interesse an der Behandlung dieses Phänomens führte (Whittle 2002: 37). Auch *Havelock Ellis*,

der statt des Wortes Transvestit den Begriff „Eonimus“ („Eonism“), nach dem aus dem 18. Jahrhundert stammenden Chevalier d'Eon (s.o.) verwendete (Bullough, 2000: 3. Absatz), war ein wichtiger Protagonist in der Geschichte der Transidentität. Sowohl Hirschfeld wie auch Ellis waren jedoch mehr daran interessiert, das Phänomen der Transidentität zu untersuchen anstatt Heilmittel hierfür zu finden, während für die sich nach Ihnen mit dem Phänomen beschäftigenden Psychotherapeuten die Entwicklung eines Heilmittels für die an „Geschlechtsdysphorie“ Leidenden im Vordergrund stand (Bullough, 2000: 4. Absatz).

Der Begriff *transsexuell* (*Transsexualität*) wurde erstmals 1953 durch *Harry Benjamin* verwendet. Benjamin, ebenso wie Hirschfeld, beschäftigte sich ausführlich mit dem Themenbereich und er war es auch, der durch seine Arbeit den Grundstein für eine einheitliche klinische Behandlung Transsexueller legte (Benjamin 1966). Die Entwicklung der Kategorisierung und Diagnose sowie die Unterscheidung zwischen Homosexualität, Transsexualität, Transvestismus und anderen Formen der Transidentität bzw. Formen der sexuellen Orientierung war somit das Resultat der Erkenntnisse der Sexualwissenschaftler im 19. und 20. Jahrhundert.

Einer der ersten bekannten Fälle einer Mann-zu-Frau Transsexuellen war der Fall Rudolph/ Dorchen, die 1922 ihren (seinen) Penis und ihre (seine) Hoden entfernen ließ. Die erste vollständige Mann-zu-Frau Operation fand im Jahre 1931 an Lili Elbe (vormals Einar Wegener) statt (Whittle 2002: 20). Große Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregte das Phänomen Transsexualität im heutigen Verständnis jedoch erst im Jahr 1953, als sich der ehemalige GI George Jørgensen Jr. in Dänemark von einem Mann zu einer Frau umoperieren ließ. Dieser Fall trug massiv zu einer stärkeren Offenheit und einem besseren Verständnis der Transsexuellenfrage bei und führte dazu, dass immer mehr Betroffene sich einer medizinischen Behandlung unterzogen (Ingrassia, 1989¹). Ihre Lebensgeschichte hat sie in ihrer Autobiographie „Christine Jørgensen: A Personal Autobiography“ niedergeschrieben.

IV. Der beschwerliche Weg vom Mann zur Frau und umgekehrt

Seit dem Fall Christine Jørgensen im Jahre 1953 hat sich die Praxis der Geschlechtsumwandlung immer weiter entwickelt und inzwischen ist ein mehr oder weniger einheitliches Behandlungsschema für Transsexuelle anerkannt, das sich

¹ http://www.transhistory.org/history/TH_NewsClip_Christine1.html (2005/06/14).

vorrangig an den in neuster Version 2001 veröffentlichten Behandlungsstandards („Harry Benjamin Standards of care“²) der Harry-Benjamin-International-Gender-Dysphoria-Association orientiert (Kockott 1996: 10). Jede Form der Transsexuellen Behandlung ist individuell auf die einzelne Person zugeschnitten. Die Behandlungsabschnitte können unterschiedlich lange dauern, wobei jedoch jeweils eine gewisse Mindestzeit einzuhalten ist. Im Verlaufe der Behandlung gehen die vorzunehmenden Schritte ineinander über (Kockott 1996: 10).

Der Weg zu einer tatsächlich durchgeführten Geschlechtsanpassung ist jedoch weit. Es gilt eine große Anzahl von Hindernissen zu überwinden. Die Patienten/innen müssen viele Stationen durchlaufen, um ihr Ziel, endlich ganz „Mann“ bzw. „Frau“ sein zu können, zu erreichen. Im Rahmen der Behandlung ist es notwendig sicher zu stellen, dass der einzelne/die einzelne das Ausmaß seines/ihres Handelns mit allen seinen Konsequenzen versteht, letzte mögliche Zweifel auszuräumen und ihnen die Irreversibilität ihres Tuns vor Augen zu führen. Voraussetzung für den Beginn einer solchen Behandlung ist zunächst die Diagnose der Transsexualität. In diesem Rahmen werden die Patienten einem mindestens einjährigen diagnostischen Prozess unterworfen, bevor sie an die anderen Stationen weitergereicht werden können, die sich auf die getroffene Diagnose verlassen. Nach Erfüllung der Voraussetzung kann es dann zu den erforderlichen weiteren Behandlungsschritten kommen, deren Ziel die tatsächlich durchgeführte Geschlechtsanpassung ist. Für die Transsexuellen selbst ist das Behandlungsprogramm eine Schlussetappe zur Erreichung eines meist schon seit Jahren angestrebten Ziels (Hirschauer 1999: 116-120).

1. Diagnose

Auf der ersten Stufe steht wie oben erwähnt die Diagnose der Transsexualität. Dieser kommt insbesondere deswegen große Wichtigkeit zu, weil eine hormonelle und chirurgische Geschlechtsanpassung mit irreversiblen Folgen verbunden ist. Deshalb müssen von vorneherein möglicherweise bestehende Zweifel sowie mögliche andere Gründe für den Wunsch nach einer Geschlechtsanpassung ausgeräumt werden. Der diagnostische Prozess selbst lässt sich in mehrere Schritte einteilen, an dessen Ende eine abschließende Diagnose steht.

Im Rahmen der Diagnose ist teilweise jedoch immer noch umstritten, wie diese auszusehen haben soll, da die Meinungen bzgl. der „Herkunft“ der Transsexualität

² <http://www.hbigda.org/pdf/socv6.pdf> (2005/07/11).

auseinander gehen. Theoretiker streiten darüber, ob die Ursache für ausgeprägtes transsexuelles Verhalten, das im Ergebnis zu einer Geschlechtsanpassung führt, psychologischer oder biologischer Natur ist. Einerseits wird hier vertreten, dass Transsexualität eine Reaktion auf Ängste ist, die in Zusammenhang mit der eigenen Geschlechterrolle stehen (wie bspw. Erwartungen an geschlechtsspezifisches Verhalten). Es wird jedoch auch die These vertreten, dass die Ursache der Transsexualität in einer „Überidentifizierung“ mit dem Elternteil ist, der dem anderen als dem eigenen Geschlecht angehört (Burke 2004: 2 aus Devor 1997: 53). Diese beiden Meinungen gehen unzweifelhaft davon aus, dass die Ursache der Transsexualität psychischer Natur ist. Andererseits wird von einigen Theoretikern, maßgeblich Endokrinologen, vertreten, dass die Ursache der Transsexualität auf biologischen Gesichtspunkten beruht. Nach deren Meinung handelt es sich bei der Transsexualität um eine Störung der embryonalen Geschlechtsdifferenzierung, die sich als Dissoziation des Phänotyps und der des Gehirns beschreiben lässt. Transsexualität gilt danach als Neuroendokrinopathie, d.h. als Erkrankung des hypothalamisch-hypophysischen Systems (Hirschauer 1999: 214-215).

Aus verschiedenen Forschungsergebnissen lässt sich ableiten, dass sich Geschlechtsidentität als Folge einer Wechselwirkung zwischen Heranreifen des Gehirns und Geschlechtshormonen entwickelt (Zhou et al. 1995: 68-70³). Diese endokrinologische Hypothese stellt die Transsexualität mit der Homosexualität in eine ätiologische Reihe. Entscheidend für eine Entwicklung zur homosexuellen bzw. transsexuellen Person soll demnach sein, auf welchen Zeitpunkt der Hirndifferenzierung sich die Herausbildung des genannten Verhaltens zurückführen lässt (Hirschauer 1999: 215). Im Unterschied zur Psychoanalyse ist die Ursache der Transsexualität für die Endokrinologie demnach physischer Natur, d.h. es wird ein Parameter gemessen, auf den die Geschlechtswechsler nicht angemessen reagieren, während die Analyse einen verdrängten Konflikt verspürt. Nachteil dieser Beurteilung ist jedoch, dass die Endokrinologie keine Diagnose der Transsexualität leisten kann, sondern die diagnostische Leistung im Gegenteil eher darin besteht, die organische Gesundheit des Transsexuellen zu bestätigen (Hirschauer 1999: 216-217).

Da die Transsexualität trotz dieser unterschiedlichen Ansätze überwiegend als psychisches Leiden eingeordnet wird, steht an erster Stelle der Diagnose zunächst eine psychische und neurologische Untersuchung. Durch die Diagnostizierung soll die

³ Nature 378, gefunden unter <http://www.transident.ch/Ne-Gehirn-bst.shtml> (2005/06/16).

Transsexualität von solchen „Krankheiten“ abgegrenzt werden, bei denen der Wunsch oder die Überzeugung einem anderen Geschlecht anzugehören als vorübergehendes Symptom auftreten kann, da eine Geschlechtsumwandlung im Fall des Vorliegens einer solchen „Krankheit“ zu massiven Schäden führen könnte⁴. In diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden müssen der (fetischistische) Transvestismus, Geschlechtsidentitätsverkennungen als Symptome einer Psychose sowie Formen der Intersexualität (Ulrich/Senf 1996: 4).

Die psychotherapeutische Behandlung, die dem Transsexuellen helfen soll, die innere Stimmigkeit und Konstanz seines transsexuellen Wunsches zu erfassen und eine realistische Einschätzung seines Wunschziels zu erlangen (Kockott 1996: 11) stellt einen wichtigen Faktor auf dem Weg zur Geschlechtsanpassung dar. Dem/der Patienten/Patientin muss klar sein, welche Konsequenzen das eigene Handeln nicht nur für ihn/sie persönlich, sondern auch für Beruf, Familie und soziales Umfeld haben kann. Der gesamte Zeitraum der Diagnostik kann bis zu einem Jahr lang dauern, abhängig von der Sicherheit der Diagnose Transsexualität (Kockott 1996: 12). Sinn der psychotherapeutischen Begleitung über ein Jahr hinweg ist es außerdem, die Stabilität des Zustands im Verlauf des Alltagstest zu kontrollieren, d.h. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festzustellen, dass sich die transsexuelle Entwicklung nicht mehr ändern wird.

Es ist wichtig zu erkennen, dass die Diagnose Transsexualität mit ungewöhnlichen praktischen Folgen einhergeht, die für die einzelne Person große Bedeutung haben. Hirschauer (1999: 204) vertritt hierzu, dass eine solche Diagnose zum einen eine „Stellungnahme zu einem gewissen Geltungsanspruch“ darstellt. Des Weiteren wird durch sie die „Aufnahmeentscheidung“ zu der Geschlechtsgemeinschaft ermöglicht, der die Person anstrebt anzugehören. Die Diagnostiker geben durch ihre Beurteilung einen „Schiedsspruch“ ab, der besondere Bedeutung für die sozialen Konflikte um die transsexuelle Geschlechtszugehörigkeit hat, zum einen zwischen Transsexuellen, ihren Angehörigen und ihrem sozialen Umfeld, aber auch im Zusammenhang mit Krankenkassen, Ärzten oder Arbeitgebern. Durch die Diagnose wird gleichzeitig eine „irreversible Arbeitsanweisung“ abgegeben, da die indizierte Behandlung von anderen medizinischen Disziplinen übernommen wird (Hirschauer 1999: 204).

⁴ Senf, Wolfgang, Merkblatt zu Transsexualität und Geschlechtsumwandlung, <http://www.uni-essen.de/psychosomatik>, (2005/06/17)

2. Alltagstest

Nächster Schritt auf dem Weg zu einer Geschlechtsanpassung ist der so genannte Alltagstest. Durch diesen soll der/die einzelne austesten und feststellen, wie weit es ihm/ihr möglich ist, in der angestrebten Geschlechterrolle zu leben und zu arbeiten. Als weltweiter Standard hat sich – da diese Form des Austestens heutzutage als wesentlicher Bestandteil der Behandlung angesehen wird – eine Zeit von ein bis zwei Jahren durchgesetzt (Kockott 1996: 12). Hiermit verbunden ist es, die Verhaltensweisen des zukünftigen Geschlechts zu übernehmen, sei es sich zu schminken, sich anders zu kleiden, zu bewegen, zu sprechen usw. In dieser Zeit kommt es sehr häufig zu großen Problemen für die Betroffenen, da insbesondere Eltern, Geschwister, Freunde und Arbeitskollegen meist Schwierigkeiten damit haben, mit der neuen Identität des/der einzelnen umzugehen. Dies führt sehr oft dazu, dass Kontakte abgebrochen und Familien zerstört werden oder die Betroffenen den Arbeitsplatz wechseln müssen. Dieser Zeit kommt andererseits jedoch große Wichtigkeit zu, da sie dazu beiträgt heraus zu finden, ob der Geschlechtswechsel auch tatsächlich das ist, was der/die einzelne will und um mögliche Zweifel auszuräumen. Der/die Transsexuelle muss erproben, welche Veränderungen seines/ihrer Umfeldes ihm/ihr bevorstehen und ob und wie er/sie diese verarbeiten kann (Kockott 1996: 12). Häufig lässt sich zu Beginn des Alltagstests beobachten, dass der/die Transsexuelle die spezifischen Verhaltensweisen des angestrebten Geschlechts überzeichnet (Kockott 1996: 12). Bei Mann-zu-Frau Transsexuellen ist dies häufig sichtbarer, da diese rein äußerlich meist mehr „Schwierigkeiten“ haben, als Frau „durchzugehen“. Hierbei können v.a. Therapien aber auch Angehörige des anderen Geschlechts korrigierend eingreifen.

3. Gabe von Hormonen

Hat sich die Einstellung der transsexuellen Person auch während des Alltagstest nicht verändert, so kann der körperliche Veränderungsprozess durch die Gabe von Hormonen begonnen werden. Die Hormonbehandlung erfolgt unter endokrinologischer Kontrolle und kann wegen der damit verbundenen irreversiblen Folgen erst begonnen werden wenn die bereits angesprochenen Voraussetzungen erfüllt sind (Kockott 1996: 12-13). Die Hormonbehandlung führt dazu, dass die Patienten schon vor der Operation den postoperativen Zustand erleben können, da sie mit Veränderungen verbunden ist, die maßgeblich für die Verwandlung von Mann zu Frau bzw. umgekehrt sind. Die Hormonbehandlung muss das ganze Leben aufrechterhalten, da bei der Operation die

Keimdrüsen entfernt werden und es bei fehlender Substitution zu hormonellen Ausfallerscheinungen, Osteoporose und Frakturrisiko kommen kann. Weitere Effekte der fehlenden Weiterbehandlung mit Hormonen können vorzeitige Alterung, die Zunahme kardiovaskulärer Erkrankungen und eine verminderte Lebenserwartung sein (Hirschauer 1999: 224 und Eicher 1996: 54-57).

Die Behandlung von gebürtigen Männern mit Östrogenen führt dazu, dass die Hypophyse deaktiviert wird, die Hoden atrophisch werden und in wenigen Monaten unfruchtbar sind. Es kommt zu einer Reduktion von Ejakulationsfähigkeit, sowie Erektions- und Orgasmusfähigkeit. Gleichzeitig entwickelt sich eine weibliche Brust, die nur operativ wieder entfernt werden könnte. Auch die Fettverteilung und das Muster der Körperbehaarung verändern sich, während jedoch Stimme und Bartwuchs unverändert bleiben (Hirschauer 1999: 223-224 und Kockott 1996: 12-13). Die Behandlung von gebürtigen Frauen mit Testosteron führt dazu, dass die Ovarien „ruhig gestellt werden“ und es zu einer Amenorrhöe kommt. Teilweise vergrößert sich die Klitoris, die Stimmbänder wachsen an und es kommt zu Heiserkeit und Stimmbruch. Gleichzeitig verändert sich auch die Körperbehaarung. Weiterer angestrebter Effekt ist ein vermehrtes Muskelwachstum (Hirschauer 1999: 224 und Eicher 1996: 54).

Bevor der operative Eingriff durchgeführt werden kann, muss der Patient mindestens 6 Monate mit Hormonen behandelt worden sein, um so sicher zu gehen, dass der Eingriff wirklich gewollt ist. Durch die Hormonbehandlung ist ein verstärktes Erleben der neuen Identität möglich und die transsexuelle Person wird sich im Idealfall im neuen Körper wohl und mit ihm im Einklang fühlen (Eicher 1996: 54). Auch wenn eine Hormonbehandlung grundsätzlich wichtig ist, da sie ein weiterer Schritt auf dem Weg zum anatomischen Erwerb des gewünschten Geschlechts ist, darf doch nicht vergessen werden, dass sie auch mit erheblichen Risiken verbunden ist, wie bspw. erhöhter Leberbelastung, gesteigertem Tromboembolierisiko, Hirninfarkt oder auch einer gesteigerten Brustkrebswahrscheinlichkeit (Eicher 1996: 57 und Hirschauer 1999: 224).

4. Stimpfpädagogik und kosmetische Behandlung

Zwischenstationen auf dem Weg zwischen Diagnose und Chirurgie sind Stimpfpädagogik und kosmetische Behandlung. Diese beiden Bereiche werden v.a. von MzF-Transsexuellen in Anspruch genommen, da die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes (Haarwachstum) bzw. des weiblichen Auftretens (Stimmlage)

größeren Aufwand mit sich bringt und durch kosmetische Veränderungen und Stimmtraining besonders gute Ergebnisse erzielt werden können. Die Veränderung der Stimme kann zum einen durch eine operative Verkürzung oder Vernähung der Stimmlippen, aber auch durch logopädische Übungen des kontinuierlichen Sprechens auf einer höheren Spannung, um andere Obertonreihen anzuregen, erreicht werden. Zu dieser Arbeit gehören Sprechübungen, Singen sowie die Erzeugung und Wahrnehmung einzelner Laute. Durch die stimmbildnerische Arbeit wird ein leiblicher Zusammenhang von Haltung, Kleidung, Atmung und Resonanz zu Bewusstsein gebracht, wodurch die Wahrnehmung gegen die verkörperten alten Routinen mobilisiert wird (Hirschauer 1999: 235). Dies führt im Ergebnis dazu, dass sich mit der Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes auch das Auftreten des Transsexuellen verändert und dem Verhalten des angenommenen Geschlechts anpasst.

Die Arbeit an der äußeren Erscheinung wird überwiegend durch KosmetikerInnen durchgeführt und umfasst vorrangig die Entfernung von unerwünschten Bart- und Beinhaaren, deren Wachstum durch die Hormonbehandlung nicht gestoppt werden kann, sondern lediglich verlangsamt wird. Teil der Behandlung ist jedoch beispielsweise auch das Erlernen von Schminktechniken (Hirschauer 1999: 237-241). Der/die einzelne lernt seinen/ihren Typ zu betonen und die äußerlichen Merkmal und Verhaltensweisen, mit denen sie als Transsexuelle „Aufmerksamkeit erregen“ könnten, werden „abgeschliffen“ (Hirschauer 1999: 240), so dass es möglich wird, auch in der Öffentlichkeit das empfundene Geschlecht ohne kritische und belächelnde Blicke zu leben.

5. Operative Interventionen

Letzter Schritt zur Geschlechtsanpassung ist der operative Eingriff, der häufig effektiv mehrere Operationen umfasst, die unterschiedlich kompliziert und aufwändig sind, je nachdem, ob es sich um eine Geschlechtsanpassung einer MzF-Transsexuellen oder eines FzM-Transsexuellen handelt. Damit der Eingriff durchgeführt werden kann, müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein wie für die Bejahung der Hormonbehandlung (s.o.). In der Praxis ist es üblich, dass vor der Durchführung der OP zwei unabhängige ausführliche Gutachten gefordert werden, aus denen sich zweifelsfrei die Zustimmung zu einer geschlechtskorrigierenden Operation ergibt

(Kokott 1996: 14). Die Durchführung der Operation kann frühestens 6-9 Monate nach Beginn der Hormoneinnahme geplant werden⁵.

a) *Die Transformation von Frau zu Mann*: Ziele sind eine Brusttransformation, die Entfernung der Gebärmutter, Eierstöcke und Eileiter sowie gegebenenfalls Hodenimplantate und Penoide (so genannte Phalloplastik). Die Brusttransformation zielt darauf ab, ein männliches Brustbild mit männlichen Brustwarzen zu schaffen, was sich insbesondere dann schwierig gestaltet, wenn eine sehr große weibliche Brust vorhanden war. Die Entfernung von Eierstöcken, Eileiter und Gebärmutter ist mit einer umfassenden Veränderung des weiblichen Genitalbereichs verbunden und durch die Umformung der Klitoris zu einem so genannten Klitorispenoid wird es dem FzM-Transsexuellen ermöglicht, im Stehen zu urinieren. Im Einzelfall unterziehen sich die Betroffenen auch einer sehr komplizierten Operation zur Herstellung einer Phalloplastik, durch welche ein Penisimitat – auch Neo-Penis genannt - geschaffen wird. Allerdings ist diese Operation sehr langwierig und aufwändig und die Ergebnisse lassen zu wünschen übrig. Daher wird sie nicht häufig in Anspruch genommen (Eicher 1996: 59-61). Eine veranschaulichte Darstellung einer solchen Operation zur Konstruktion einer Phalloplastik findet sich im Anhang dieser Arbeit.

b) *Die Transformation von Mann zu Frau*: mit der Transformationsoperation von Mann zu Frau werden folgende Zielsetzungen verfolgt: zum einen erfolgt eine Kastration durch Exstirpation (Entfernung) der Hoden und Nebenhoden. Durch eine Penisschafftresektion wird eine Neovagina geschaffen, die mit Penishaut ausgekleidet wird. Des Weiteren wird eine weibliche Harnröhrenmündung geschaffen, eine Vulva mit großen und kleinen Labien sowie eine Klitoris geformt. Die weibliche Brust wurde bereits im Rahmen der Hormonbehandlung aufgebaut, allerdings kann in den Fällen, in denen durch die Hormonbehandlung noch keine befriedigenden Ergebnisse erzielt werden konnten, durch Brustimplantate das Ergebnis verbessert werden. Die Geschlechtsanpassende Operation von Mann zu Frau ist inzwischen allgemein anerkannt und standardisiert und mit weniger „Aufwand“ verbunden als eine Transformation von Frau zu Mann.

⁵ Senf, Wolfgang, Merkblatt zu Transsexualität und Geschlechtsumwandlung, <http://www.uni-essen.de/psychosomatik> (2005/06/17)

6. Nachuntersuchungen

Wichtiger Bestandteil des erfolgreichen Abschlusses einer Geschlechtsanpassung sind die Nachuntersuchungen, durch die Folgekomplikationen ausgeschlossen werden und die volle Funktionsfähigkeit der neuen Geschlechtsmerkmale garantiert werden soll. Zusätzlich zur chirurgischen Nachbehandlung sollte auch eine psychotherapeutische Nachsorge stattfinden, da es trotz aller Vorbereitungen in Folge der vorgenommenen Operation häufig zu neuen Problemen kommen kann, vor allem im Rahmen der psychosozialen Integration, deren Auftreten teilweise stark unterschätzt wird (Kockott 1996: 12-13).

V. Die rechtliche Anerkennung Transsexueller auf Europäischer Ebene

Nachdem ich mich bisher der medizinischen Dimension gewidmet habe, möchte ich mich im folgenden Kapitel den rechtlichen Problemen zuwenden, denen transsexuelle Personen in ihrem Kampf um Gleichberechtigung immer wieder ausgesetzt waren und sind. Insbesondere soll die Frage behandelt werden, ob und inwieweit der/die medizinisch geschaffene „Mann“/„Frau“ auch rechtlich anerkannt wird. Eine besondere Rolle in diesem Bereich spielen Fragestellungen wie die Annahme eines neuen, geschlechtsspezifischen Namens, die Änderung des Personenstandes, insbesondere die (un-)mögliche Änderung des Inhalts der Geburtsurkunde und anderer Urkunden, aber auch die Frage, ob es dem/der einzelnen offen steht, als Angehörige des Wunschgeschlechts zu heiraten. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit diesen Problemkreisen werde ich mich ausführlich mit der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) beschäftigen, um auf die hiermit verbundenen menschenrechtlichen Dimensionen und menschenrechtlichen Standards einzugehen (siehe hierzu unter 1.). Im Weiteren möchte ich die Frage behandeln, ob auf europäischer Ebene von einer rechtlichen Gleichbehandlung transsexueller Personen gesprochen werden kann, d.h. insbesondere, ob es einen spezifischen Diskriminierungsschutz für die Betroffenen gibt, der v.a. europarechtlich relevant ist.

1. Die Judikatur des EGMR

Da ich die in der Einführung zu Teil 2 dargestellte Reihenfolge einhalten möchte, werde ich bei der Darstellung der Urteile des EGMR nicht chronologisch, sondern

Problemspezifisch vorgehen. Hierfür werde ich mich zunächst dem Urteil *B. gegen Frankreich* (57/1990/248/319) aus dem Jahr 1992 widmen, in dem es einerseits um die Möglichkeit der Annahme eines geschlechtsspezifischen Namens ging. Andererseits wird ein Teil der Analyse auch das Problem der Anerkennung des Personenstandes umfassen, insbesondere die Frage, ob es nach französischem Recht möglich ist, Änderungen des Inhalts der Geburtsurkunde vornehmen zu lassen und wenn ja, welche Voraussetzungen an eine solche Änderung geknüpft sind. Mit dieser Frage in engem Zusammenhang steht außerdem die Fähigkeit, als Angehöriger des Wunschgeschlechts zu heiraten. Für diese Fragestellung relevant sind die später darzustellenden Urteile in der Rechtssache *Cossey gegen Vereinigtes Königreich* (16/198/176/232) aus dem Jahre 1990, der Fall *I. gegen Vereinigtes Königreich* (Appl. No. 25680/94) aus dem Jahr 2002 sowie der Fall *Christine Goodwin gegen Vereinigtes Königreich* (Appl. No. 28957/95), ebenfalls aus dem Jahre 2002. In den beiden letzt genannten Urteilen folgt der Gerichtshof im Rahmen seiner Urteilsbegründung derselben Argumentation. Aus diesem Grund werde ich mich nur auf das Urteil *I. gegen Vereinigtes Königreich* beziehen.

a) Im Fall *B. gegen Frankreich* (57/1990/248/319) ging es im Wesentlichen darum, dass es das französische Recht der Antragstellerin, einer MzF-Transsexuellen, nicht einmal ermöglichte, ihren Namen ändern, geschweige denn Modifizierungen ihres Geburtsregisters durch Eintragung des neuen Geschlechts vornehmen zu lassen, um so rechtlich als Frau anerkannt zu werden. Hierdurch war es der Antragstellerin unmöglich zu verbergen, dass sie sich einer Geschlechtsumwandlung unterworfen hatte, was für diese erhebliche Probleme im öffentlichen Leben mit sich brachte. Vor allem die Unmöglichkeit der Namensänderung schränkte die Antragstellerin massiv in ihrem Streben ein, als Angehörige des Wunschgeschlechts anerkannt zu werden, und machte es ihr schwer, überzeugend in ihrer postoperativen Geschlechterrolle aufzutreten (Rn. 9-17). Letztendlich bezieht sich der Fall auf die fundamentalste Frage im Zusammenhang mit einer Geschlechtsanpassung, nämlich das Recht, einen Namen zu führen, der zum angenommenen Geschlecht passt, also eine Stimmigkeit zwischen Erscheinung und „Anrufung“ zu schaffen.

Des Weiteren behandelte das Urteil die Frage, ob die Verweigerung der Änderung des Personenstandes im Geburtsregister als Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) angesehen werden kann, da eine solche Änderung nach französischem Recht prinzipiell möglich wäre. Nach französischem Recht gilt, dass das Geburtsregister im Verlaufe eines Lebens immer wieder auf den neusten Stand

gebracht werden sollte, was bedeutet, dass grundsätzlich die Möglichkeit der Eintragung des neuen Geschlechts eröffnet ist (Rn. 19).

Aufgrund der Stärke der Argumente der Antragstellerin erkannte der Gerichtshof an, dass B. in ihrem täglichen Leben einem erhöhten Leidensdruck ausgesetzt war, da sie alle offiziellen Dokumente weiterhin als Mann auswies, obwohl sie bereits seit Jahren in der angenommenen Geschlechterrolle gelebt und geschlechtsanpassende Operationen durchgeführt hatte, was dazu führte, dass dritte Personen beinahe täglich Einblicke in die Vergangenheit der Antragsstellerin erlangten (Rn. 63). Insbesondere durch die Diskrepanz zwischen ihrem äußeren Erscheinungsbild und dem auf allen offiziellen Dokumenten niedergeschriebenen Geschlecht sei sie einer ständigen Tortur ausgesetzt gewesen (Burke 2004: 5). Des Weiteren stellte der Gerichtshof fest, dass signifikante Unterschiede zwischen seiner bisherigen Rechtsprechung in den Fällen *Rees* und *Cossey gegen Vereinigtes Königreich* (auf die ich später zurückkommen werde) und der Rechtssache *B.* bestehen. Diese ergeben sich laut Ausführungen des Gerichts vor allem aus den unterschiedlichen rechtlichen Regelungen in Frankreich und dem Vereinigten Königreich bzgl. einer Änderungen des Geburtsregisters oder auch der Möglichkeit der Namensänderung für offizielle Zwecke. Aus diesem Grund war eine Übertragung der Entscheidungsgründe auf den vorliegenden Fall nicht ohne weiteres möglich (Rn. 51-58).

Der EGMR stellte fest, dass Frankreich mit Blick auf die fehlende Möglichkeit der Führung eines zum angenommenen Geschlecht passenden Namens, kein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Interessen der Gemeinschaft und denen des Individuums auf Schutz der Privatsphäre hergestellt hatte, da sich die Antragsstellerin „täglich in einer Situation befindet, die sich nicht mit der Achtung ihres Privatlebens vereinbaren lässt“ (Rn. 63). Aus diesem Grund waren aus Sicht des Gerichts die Interessen der Antragstellerin schützenswerter, weshalb im Ergebnis eine Verletzung von Art. 8 EMRK bejaht wurde. Da Frankreich nicht bereit war der Antragstellerin den Schutz ihres Privatlebens zukommen zu lassen, der ihr eigentlich zustehen würde, veranlasste der Gerichtshof die Regierung Frankreichs durch seine Rechtsprechung dazu, Schritte zu unternehmen, um die Situation den Gegebenheiten anzupassen (Burke 2004: 5 und *B. gegen Frankreich* Rn. 52 und 55).

Der Fall *B. gegen Frankreich* zeigte nach mehreren negativen Entscheidungen erstmals die Bereitschaft des Gerichtshofes, die Auslegung der Art. 8 und 12 EMRK an die Unterschiede der Rechtsordnungen in den einzelnen Vertragsstaaten anzupassen.

Die hier gezeigte Bereitschaft ließ bereits zu diesem Zeitpunkt die vollständig neue Interpretation dieser beiden Vorschriften erahnen (Burke 2004: 5). Inwiefern sich die Rechtssprechung im Laufe der Zeit tatsächlich geändert hat, und auf welche Gesichtspunkte bei der Auslegung besonderer Wert gelegt wurde, werde ich im Rahmen der Analyse der Entscheidungen *I.* und *Goodwin gegen Vereinigtes Königreich* zeigen.

b) Die Fälle, die sich insbesondere mit der Frage der Änderung des Geburtsregisters beschäftigten, waren vorrangig Fälle, die sich im Vereinigten Königreich ereigneten. Im ersten hier darzustellenden Urteil in der Rechtssache *Cossey gegen Vereinigtes Königreich* (16/198/176/232) ging es um eine der wohl bekanntesten englischen MzF-Transsexuellen, Caroline (ehemals Barry Kenneth) Cossey. Sie wendete sich gegen eine Entscheidung des High Court aus dem Jahre 1990, der ihre Ehe, die sie 1989 in einer Londoner Synagoge geschlossen hatte, für nichtig erklärt hatte (Rn. 14). Zur Begründung wurden verschiedene Argumente angeführt.

Nach dem englischen Recht wird die Ehe als „freiwillige Vereinigung eines Mannes und einer Frau“ definiert (Rn. 23). Die Nichtigkeitserklärung der Ehe durch den High Court erfolgte aus dem Grund, dass die Eheleute aus seiner Sicht nicht jeweils männlich und weiblich waren, was jedoch für eine Eheschließung nach § 11 des englischen Ehegesetzes (Matrimonial Cause Act 1973) vorausgesetzt wird. Welchem Geschlecht die betreffenden Personen angehören, wird zum Zeitpunkt der Geburt festgestellt und im Geburtsregister eingetragen. Dies bestimmt das Gesetz über die Eintragung von Geburts- und Sterbefällen (Births and Registration Act 1953), welches selbst aber keine Kriterien für die Beurteilung des Geschlechts festlegt (Rn. 20). Im Jahre 1971 wurde in der Entscheidung *Corbett gegen Corbett* (1971, Probate Reports 83) ausgeführt, dass das biologische Geschlechts nach seiner Bestimmung zum Zeitpunkt der Geburt weder durch natürliche Entwicklung der Organe noch durch operative Eingriffe verändert werden kann (Rn. 104). Entscheidend für die Beurteilung des biologischen Geschlechts ist danach allein die Untersuchung von „Chromosomen, Gonaden und Genitalien“ des/der einzelnen (Rn. 106). Stimmen diese drei Kriterien zum Zeitpunkt der Geburt geschlechtstypisch miteinander überein, so lässt sich die betroffene Person eindeutig dem biologisch männlichen bzw. dem biologisch weiblichen Geschlecht zuordnen (Rn. 106). Zwar hat das Gericht in seiner Entscheidung auch psychische Gesichtspunkte zur Beurteilung des biologische Geschlechts in Betracht gezogen, berief sich zu dessen eindeutiger Einordnung im Ergebnis jedoch allein auf die genannten drei Kriterien (Rn. 100 und 106).

Dieser Rechtssprechung wurde auch in weiteren Entscheidungen immer wieder gefolgt (Rn. 26). Daraus geht hervor, dass in den Geburtsurkunden in England und Wales lediglich historische Fakten niedergelegt sind und eine Berücksichtigung aktueller Zustände nicht erfasst wird. Eine Änderung der Geburtsurkunde war zum Zeitpunkt der Entscheidung in der Rechtssache nur möglich, wenn es bei der Eintragung der Geburt zu einem maßgeblichen Fehler gekommen wäre (Rn. 19). Der Tatsache, dass sich die Geschlechtszugehörigkeit auf Grund von psychologischen Faktoren im Laufe eines Lebens ändern kann, wird keine Bedeutung beigemessen, was vor allem dadurch zum Ausdruck kommt, dass eine solche neue Situation keinen Grund für eine Änderung der Geburtsurkunde darstellen soll (Rn. 20). Aus diesem Grund wurde die Antragsstellerin auch nach einer erfolgten Geschlechtsumwandlung im Jahr 1974 weiterhin rechtlich als Mann behandelt.

Im Rahmen des Verfahren vor dem EGMR argumentierte die Antragsstellerin, dass sie nach englischem Recht keinerlei Möglichkeit hatte, in ihrem neuen Geschlecht rechtlich anerkannt zu werden, und dass ihr vor allem die Möglichkeit einer Eheschließung genommen wäre. Darin sah sie einen Verstoß gegen Art. 8 und 12 der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK). Eine Verletzung von Art. 8 begründete sie damit, dass die fehlende Möglichkeit, ihr Geschlecht im Geburtsregister ändern zu lassen, einen Eingriff in ihr Privatleben darstellt.

Wie schon in der früheren Entscheidung *Rees gegen Vereinigtes Königreich* (17.10.1986, Serie A 106) urteilte der Gerichtshof jedoch auch in diesem Fall sehr zurückhaltend und lehnte im Ergebnis eine Verletzung sowohl von Art. 8 als auch Art. 12 EMRK ab.

Im Hinblick auf eine mögliche Verletzung von Art. 8 EMRK führte der Gerichtshof aus, dass sich die Beurteilung einer solchen Verletzung daraus ergibt, welcher Maßstab bzgl. der Verpflichtung zum Schutz des Privat- und Familienlebens angelegt wird. Um diese Verpflichtung zu definieren, muss eine „Interessensabwägung zwischen den allgemeinen Interessen der Gemeinschaft und denen des Individuums stattfinden“ (Rn. 37). Der Gerichtshof nahm an, dass hier die Interessen der Gemeinschaft überwiegen, da es - um das neue Geschlecht der Antragsstellerin eintragen zu können - zu einer massiven Änderung des bestehenden Rechts kommen müsste, was gleichzeitig Auswirkungen auf Dritte haben könnte (Rn. 38). Außerdem führt „eine Geschlechtsumwandlung nicht zum Erwerb aller biologischen Charakteristika des anderen Geschlechts“ (Rn. 40). Nach Ansicht des Gerichts könnten „Arrangements“

getroffen werden, um die „Antragstellerin mit einer Kopie der Geburtsurkunde auszustatten, aus der sich das neue Geschlecht ergibt“ (wobei jedoch die Originalurkunde mit dem Geburtsgeschlecht erhalten bleibt), oder „ihr alternativ eine verkürzte Form der Geburtsurkunde auszustellen, in der das Geschlecht nicht genannt wird“ (Rn. 39). Diese Möglichkeit war aus Sicht des Gerichtshofs ausreichend, um den Interessen der Antragstellerin gerecht zu werden. Aus den genannten Gründen kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass keine Verletzung von Art. 8 EMRK vorlag.

Bzgl. einer möglichen Verletzung des Art. 12 EMRK führte der Gerichtshof grundsätzlich aus, dass die Regelung der Eheschließung Sache der Vertragsstaaten der EMRK ist, was sich schon aus Art. 12 selbst ergebe, der festhält, dass sich das Recht auf Eheschließung „nach den innerstaatliche Gesetzen“ bestimmt. Art. 12 EMRK gehe dabei von der traditionellen Ehe zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts aus, um so die Ehe als Grundlage der Familie zu schützen (Rn. 43). Da eine Geschlechtsumwandlung gerade nicht dazu führe, dass der Betroffene die Charakteristika des anderen Geschlechts vollständig erwirbt (s.o.), sei eine Eheschließung zwischen einer MzF-Transsexuellen und einem Mann, um welche es im vorliegenden Fall ging, demnach ausgeschlossen (Rn. 45). Aus diesem Grund lehnte der EGMR (wie schon im Fall *Rees*) auch hier eine Verletzung von Art. 12 EMRK ab.

Wie in den meisten Entscheidungen gab es auch im Fall *Cossey* abweichende Meinungen verschiedener Richter. Eine besonders wichtige ist die des in der Verhandlung beteiligten Richter Martens, dessen hoch gelobte Ausführungen sicherlich dazu beigetragen haben, dass sich die Rechtsprechung im Laufe der Zeit zugunsten einer rechtlichen Anerkennung von Transsexuellen weiterentwickeln konnte (Sharpe 2002, Kapitel 3). Zunächst führte er aus, dass die grundlegenden Prinzipien der Menschenrechte und der EMRK die Anerkennung menschlicher Würde und menschlicher Freiheit sind. Damit steht nach seiner Ansicht in Zusammenhang, dass der/die einzelne „frei sein soll sich so zu verhalten, wie es mit seiner/ihrer Persönlichkeit in Einklang steht“, was insbesondere für Transsexuelle gelten muss. Um dieses Ziel zu erreichen, unterziehen sich die Betroffenen einem „langen, gefährlichen und schmerzhaften Prozess“, um so in dem Körper leben zu können, dem sie sich zugehörig fühlen. Eine fehlende rechtliche Anerkennung seines/ihrer „neuen“ Geschlechts wäre „grausam“ und würde aus Sicht des Richters Art. 8 und 12 der EMRK verletzen (Rn. 2.7). In der Auseinandersetzung mit der Frage, ob eine Verletzung des Art. 12 EMRK vorliegt, betonte er insbesondere, dass es für die Beurteilung des Geschlechts, welches für die Eheschließung entscheidend ist, weder

gezwungenermaßen auf das biologische Geschlecht noch auf den Zeitpunkt der Geburt ankommen muss. Diese Meinung begründete er vor allem damit, dass sich das biologische Geschlecht, wie eben im Fall eines Transsexuellen, ändern kann. Ausnahme in diesem Zusammenhang ist lediglich eine Bezugnahme auf Chromosomen als Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der geschlechtlichen Zugehörigkeit, wobei jedoch fraglich ist, warum es ausgerechnet darauf ankommen soll. Eine Begründung für dieses Argument fehlt aus seiner Sicht in den vorliegenden Urteilen (Rn. 4.5.1). Für ihn gründet sich die Ehe nicht auf der Fähigkeit Nachkommen in die Welt zu setzen, sondern „sie stellt einen emotionalen, intellektuellen und spirituellen Bund zwischen zwei Personen dar“ (Rn. 4.5.2).

Des Weiteren kann in diesem Zusammenhang angemerkt werden, dass auch Personen unterschiedlichen Geschlechts nicht immer Kinder bekommen wollen oder können. Bei diesen Personen wird die Institution Ehe oder die Fähigkeit der Eheschließung nicht in Frage gestellt. Bisher ist noch in keinem Staat vor einer Eheschließung das Erfordernis gestellt worden zu beweisen, dass die Eheleute überhaupt fähig sind, Kinder in die Welt zu setzen (Coombs 1998, 11). Warum sollte ein solcher Beweis also von Transsexuellen erbracht werden müssen? Außerdem sollte man in diesem Zusammenhang beachten, dass die Zeugung von Kindern unzweifelhaft auch ohne eine bestehende Ehe, ja sogar ohne Geschlechtsverkehr möglich ist. Mit der Alternative der künstlichen Befruchtung in unserer heutigen Zeit reicht die Gebärfähigkeit einer Frau theoretisch bereits aus, um ein Kind zu bekommen (Coombs 1998, 11). Wer also „Mann“ und wer „Frau“ im Sinne von Art. 12 EMRK ist, sollte sich nach den genannten Kriterien beurteilen und nicht danach, was die Biologie für jeden einzelnen bei der Geburt vorgesehen hat.

Außerdem ist aus meiner Sicht im Rahmen einer Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des Gerichtshofs auch in Frage zu stellen, warum es eigentlich auf eine traditionelle Ehe ankommen muss, und wer bestimmt, was eine traditionelle Ehe überhaupt ist. Was der Gerichtshof darunter versteht, wird oben ausgeführt. Dass eine andere Auslegung theoretisch möglich wäre, wird dabei nicht in Betracht gezogen. Der Grund hierfür könnte aus der Sicht von Coombs darin liegen, dass der Gerichtshofs in seiner Urteilsbegründung davon ausgeht, dass die Vertragsschließenden mit der Formulierung des Art. 12 EMRK die Absicht zum Ausdruck bringen wollten, dass nur die traditionelle Ehe in Form der Verbindung zwischen einem (biologischen) Mann und einer (biologischen) Frau von dessen Schutzbereich erfasst sein soll (Coombs 1998: vor Fn. 125,126 und *Cossey-Urteil* Rn.

43). Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der EMRK Transsexualität lediglich ein medizinisches und ethisches Problem darstellte, aber noch keinen rechtlichen Bezug hatte (Ausführungen Martens, *Cossey-Urteil*: Rn. 4.4.2; und *Rees-Urteil*, Rn. 38). Außerdem gibt es in der Historie und anderen Kulturen genügend Beispiele, in denen ein Eheähnliches Verhältnis zwischen gleichgeschlechtlichen Partner anerkannt wurde, bzw. zwischen Partnern, bei denen der/die eine der Partner in unserem heutigen Verständnis wohl als Transvestit eingeordnet würde. Beispiele hierfür sind in verschiedene Kulturen Afrikas bzw. bei den Indianischen Völkern der USA zu finden. Diese alternativen Lebensformen könnten als Vorläufer einer Transsexuellen-Heterosexuellen Verbindung, bzw. einer gleichgeschlechtlichen Beziehung eingeordnet werden. Ohne Zweifel hebeln diese Beispiele das Argument aus, dass eine Ehe nur zwischen einem biologischen Mann und einer biologischen Frau, d.h. im traditionellen Sinn, bestehen kann (Coombs 1998: vor Fn. 125, 126).

Im Jahr 1998 wurde ein weiterer Fall durch den EGMR entschieden, der sich mit der rechtlichen Anerkennung Transsexueller beschäftigte. In der Sache *Sheffield und Horsham gegen Vereinigtes Königreich* (31-32/1997/815-816/1018-1019) machten die Antragsstellerinnen, beide MzF-Transsexuelle, ebenso wie in den bereits entschiedenen Fällen eine Verletzung von Art. 8 und 12 EMRK geltend. Obwohl der Gerichtshof auch in diesem Fall erneut eine Verletzung der beiden genannten Artikel ablehnte (mit einer Entscheidung von 12 zu 9 bzgl. einer Verletzung von Art. 8, bzw. einer Entscheidung von 18 zu 2 Stimmen bzgl. einer Verletzung von Art. 12), gab es hier bereits deutlich mehr abweichende Meinungen verschiedener Richter, auf die ich im Folgenden kurz Bezug nehmen möchte.

Alle abweichenden Richter bezogen sich in ihren Ausführungen darauf, dass die Konvention grundsätzlich „im Lichte der bestehenden modernen Gegebenheiten“ ausgelegt werden müsse, was gleichzeitig mit sich bringe, dass sich die rechtliche Situation in den einzelnen Vertragsstaaten diesen fortschreitenden Bedingungen anpassen muss. Dass sich die Umstände seit den letzten Urteilen verändert haben, zeigte sich aus ihrer Sicht schon allein an den sich immer weiterentwickelnden medizinischen Erkenntnissen und der aufgeschlosseneren und offeneren Gesellschaft. Eine daher notwendige Anpassung des Rechts hatte es im Falle des Vereinigten Königreiches aber gerade nicht gegeben, obwohl eine Interessensabwägung zwischen den Interessen der Gemeinschaft und denen der transsexuellen Person zu dem Ergebnis kommen müsste, dass der Schutz der Interessen der letztgenannten

Personen vorrangig war. Dafür sprach aus ihrer Sicht auch, dass bereits zum Zeitpunkt des *Cossey* Urteils in 14 Vertragsstaaten maßgebliche Reformierungen des Rechts, insbesondere bzgl. des Inhalts der Geburtsurkunden, stattgefunden haben. Dies wurde unter anderem durch eine Resolution des Europäischen Parlaments vom 12. September 1989 sowie die Empfehlung 1117 des Ministerrats des Europarats, ebenfalls aus dem Jahr 1989 veranlasst, die sich beide dafür aussprachen, Recht und Praxis auf dem Gebiet der rechtlichen Anerkennung Transsexueller den neuen Umständen anzugleichen (ergibt sich alles aus den Ausführungen aller abweichenden Meinungen⁶). Des Weiteren wird angeführt, dass es nicht zu große Schwierigkeiten mit sich bringen würde, das innerstaatliche Recht soweit abzuändern, dass post-operative Transsexuellen rechtlich anerkannt werden können. Insbesondere wäre es hierfür nicht notwendig, die „historische Natur“ des britischen Geburtsregistersystems zu beeinträchtigen oder zu zerstören (Casadevall, Rn. 4). Aus den genannten Gründen waren die Richter der Meinung, dass es notwendig gewesen wäre, eine Verletzung von Art. 8 EMRK anzunehmen, um so den neuen Umständen gerecht zu werden und eine rechtliche Anerkennung transsexueller Personen zu ermöglichen.

Zwei der Richter vertraten außerdem, dass eine Verletzung des Art. 12 EMRK angenommen hätte werden sollen (van Dijk und Wildhaber). Hierzu führte Richter van Dijk aus, dass nur durch die Bejahung der Ehefähigkeit gemäß Art. 12 EMRK die „Wahl der neuen geschlechtlichen Identität gesellschaftlich respektiert und rechtlich anerkannt werden kann“. Aus seiner Sicht ist es nicht relevant, dass rein biologisch gesehen durch die medizinische Behandlung keine vollständige Anpassung an das Wunschgeschlecht erfolgen kann (insbesondere Chromosomen, Anmerkung der Verfasserin), da „diese Tatsache nicht relevant für die Eheschließungsfähigkeit ist“. Des Weiteren könne „das Recht dem Konzept „Geschlecht“ ebenso eine eigenständige Bedeutung verleihen, wie dies bspw. auch für Begriffe wie Person, Familie, usw. möglich ist“ (Rn. 8).

c) Erst im Jahr 2002 verwarf der EGMR seine bisherige rigide Judikatur. In den Entscheidungen *I. gegen Vereinigtes Königreich* (Appl. No. 25680/94) sowie der Entscheidung *Christine Goodwin gegen Vereinigtes Königreich* (Appl. No. 28957/95) wurde aufgrund der fehlenden Möglichkeit, den Inhalt des Geburtsregisters zu Gunsten

⁶ Abweichende Meinungen von Richtern Bernhardt, Thór Vilhjálmsson, Spielmann, Palm, Wildhaber, Makarczyk, Voicu gemeinsam; Einzelausführungen von Richter Casadevall und van Dijk.

einer rechtlichen Anerkennung transsexueller Personen ändern zu lassen und wegen der fehlenden Möglichkeit der Eheschließung nach dem englischen Ehegesetzes eine Verletzung sowohl von Art. 8 als auch Art. 12 EMRK bejaht.

In beiden Urteilen beschäftigte sich der Gerichtshof erneut mit der Frage, ob einerseits eine Verletzung des Art. 8 EMRK durch die fehlende Möglichkeit der Änderung der Geburtsurkunde nach englischem Recht und den damit verbundenen Konsequenzen für den einzelnen Transsexuellen bejaht werden kann. Andererseits setzte er sich erneut mit der Frage der Eheschließungsfähigkeit auseinander, die in allen bisherigen Fällen mit dem Argument verneint worden war, dass eine Ehe nur möglich ist, wenn sie zwischen zwei Menschen unterschiedlichen Geschlechts geschlossen wird, was im Fall von Transsexuellen nach Ansicht des Gerichtshof bisher zu verneinen war (s.o.). Der Gerichtshof stützte seine Argumentation, in deren Ergebnis er nun zu einer Bejahung sowohl einer Verletzung von Art. 8 sowie von Art. 12 kam, auf die folgenden Argumente.

aa) In beiden genannten Fällen stellte sich erneut das Problem, dass die jeweiligen Antragstellerinnen, in beiden Fällen MzF-Transsexuelle, aufgrund der Tatsache, dass es ihnen nach englischem Recht versagt war, ihr Geschlecht im Geburtsregister ändern zu lassen, in GB keinerlei Chance auf rechtliche Anerkennung in ihrem angenommenen Geschlecht hatten. Sowohl im Fall *I. gegen Vereinigtes Königreich* als auch im Fall *Christine Goodwin gegen Vereinigtes Königreich* machten die Antragstellerinnen eine mögliche Verletzung von Art. 8 sowie 12 EMRK geltend. In den Entscheidungen setzte sich der Gerichtshof zunächst mit dem relevanten englischen Recht auseinander, das die rechtliche Situation Transsexueller in Großbritannien betraf, d.h. mit den Regelungen zur Wahl eines neuen Namens, dem Recht zur Eheschließung nach dem englischen Ehegesetz (Matrimonial Causes Act 1973), den Regelungen bzgl. des Geburtsregisters nach dem Gesetz über die Eintragung von Geburts- und Sterbefällen (Births and Registration Act 1953), dem Sozialrecht, Arbeitsrecht, Recht im Falle einer Vergewaltigung sowie der Behandlung eines Transsexuellen im Falle einer Gefängnisstrafe.

Im Weiteren wurden aktuelle Entwicklungen in England in diesem Bereich in Augenschein genommen, wobei insbesondere auf einen Bericht einer Arbeitsgruppe hingewiesen wird, die im Jahr 1999 durch den Secretary of State for Home Department ins Leben gerufen worden war und deren Bericht im Jahr 2000 veröffentlicht wurde. Diese Arbeitsgruppe setzte sich intensiv mit der Situation Transsexueller im

Vereinigten Königreich auseinander, insbesondere mit deren Stellung nach nationalem Recht und möglichen Veränderungen in diesem Rahmen. Im Ergebnis werden drei Optionen für den rechtlichen Status Transsexueller vorgeschlagen. Einerseits die Beibehaltung der momentan bestehenden Situation (d.h. keinerlei Möglichkeit der rechtlichen Anerkennung), andererseits die Möglichkeit der Ausstellung von Geburtsurkunden, die den neuen Namen und das neue Geschlecht enthalten, ohne dabei jedoch den Eintrag im Geburtsregister ändern zu lassen, sowie als dritte und letzte Möglichkeit die vollständige Anerkennung Transsexueller in ihrem neuen Geschlecht (Rn. 140-158).

Folgend nahm der Gerichtshof auch kurz Bezug auf Entwicklungen in anderen Staaten und deren Rechtslage bzgl. der Anerkennung von Transsexuellen, wie bspw. in Neuseeland oder Australien (Rn. 188). Beachtenswert in diesem Zusammenhang ist, dass in Neuseeland die Eheschließung zwischen transsexuellen Personen, die sich einer Geschlechtsanpassung unterworfen haben und Personen des anderen Geschlechts als zulässig erachtet wird. Aus Neuseeländischer Sicht ist es notwendig, dass es die Gesellschaft betroffenen Personen ermöglicht, in ihrem neuen Geschlecht vollständig anerkannt zu werden. Das erfasst auch die Schließung einer Ehe. Für eine solche Eheschließung muss nach Aussage des neuseeländischen Gerichtshofs ausreichend sein, dass die Betroffenen die Geschlechtsmerkmale „vorweisen können“, die für einen Mann bzw. eine Frau charakteristisch sind. „Where two persons present themselves as having the apparent genitals of a man or a woman, they should not have to establish that they can each function sexually“ (*M. v. M.* (unveröffentlicht) 30 May 1991, S. Ct. of NZ, Rn. 1302-1303, zitiert nach Cooms 1998 vor Fn. 138).

Aber auch in Deutschland und Österreich sind transsexuelle Personen bereits seit ziemlich langer Zeit in ihrem angenommenen Geschlecht rechtlich anerkannt. Nach dem deutschen *Transsexuellengesetz* von 1980 kann gemäß der so genannten „kleinen“ Lösung eine transsexuelle Person ab dem 25. Lebensjahr, sowie nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 I Nr. 1 und 2 TSG, den Vornamen ändern lassen. Eine transsexuelle Person ist „eine Person, die sich aufgrund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtsregister angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben“ (§1 I TSG). Die so genannte „große“ Lösung bietet der transsexuellen Person die Möglichkeit, vom Gericht feststellen zu lassen, dass sie „als dem anderen Geschlecht zugehörig“ anzusehen ist. Dies ergibt sich aus § 8 I TSG, der hierfür zusätzlich zu den

Kriterien des § 1 I Nr. 1-3 TSG die Ehelosigkeit, die dauernde Unfähigkeit zur Fortpflanzung sowie eine weitgehende operative Annäherung des äußeren Erscheinungsbildes an das angenommene Geschlecht voraussetzt.

In Österreich hingegen regelt ein Erlass des Innenministeriums, der so genannte *Transsexuellen Erlass* (BMI 36.250/66-IV/4/96⁷) die Rechtsstellung Transsexueller. Dieser Erlass wird ergänzt durch Empfehlungen der Bundesministerien für Arbeit, Gesundheit und Soziales von 1997, die sich mit dem Behandlungsprozess von Transsexuellen in Österreich auseinandersetzen⁸. Die hier vorgesehenen Voraussetzungen für eine Änderung der Geschlechtszugehörigkeit sind den Voraussetzungen, wie sie im deutschen TSG niedergelegt sind sehr ähnlich. Menschen in ihrem angenommenen Geschlecht sind nach österreichischem Recht ohne Einschränkungen anerkannt, was auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur festgelegt hat. Dieser stellte fest, dass „Transsexuelle nach erfolgreicher geschlechtsumwandelnden Behandlung dem Geschlecht ihres äußeren Erscheinungsbildes angehören, was auch hinsichtlich ihrer Ehefähigkeit gilt“ (VwGH, 30.09.1997, 95/01/0061, JBL 1998, 461, zitiert nach Holzleithner 2002: 139).

Wie schon in den vorherigen Entscheidungen stellte der EGMR im Rahmen der Prüfung einer möglichen Verletzung des Art. 8 EMRK fest, dass sich die Frage der Achtung der Privatsphäre aus einer Interessensabwägung zwischen den Interessen der Gemeinschaft und denen des einzelnen ergibt. Während bisher eine Verletzung des Art. 8 EMRK abgelehnt wurde, da „keine Verpflichtung des Staates bestehe, das bestehende System der Geburtenregistrierung zu verändern“ (Rn. 177), so vertrat der Gerichtshof im vorliegenden Fall eine andere Meinung. Damit wird die alte Judikatur umgestoßen, weshalb der Gerichtshof zunächst Überlegungen zur Legitimität der Abkehr von einer bisher gepflogenen herrschenden Rechtsprechung anstellte.

Zunächst wurde ausgeführt, dass aus Gründen der Rechtssicherheit, der Vorhersehbarkeit und Gleichheit vor dem Recht Verlass auf eine konstante Judikatur sein sollte. Trotzdem kann es Ausnahmen zu diesem Prinzip geben. „However, since the Convention is first and foremost a system for the protection of human rights, the Court must have regard to the changing conditions within the respondent State and within Contracting States generally and respond, for example, to any evolving convergences as to the standards to be achieved. It is of crucial importance that the

⁷ <http://transx.transgender.at>

⁸ <http://transx.transgender.at>

Convention is interpreted and applied in a manner which renders its rights practical and effective, not theoretical and illusory“ (Rn. 178). Aus diesem Grund muss nach Aussage des EGMR ein Vergleich der Situationen innerhalb und außerhalb der Vertragsstaaten stattfinden, um so zu einer angemessenen Interpretation und Anwendung der Konvention zu kommen (Rn. 179).

Der Gerichtshof führte im Folgenden mehrere Faktoren an, die aus seiner Sicht für die Beurteilung der Interessensabwägung von Relevanz sind. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass es unlogisch ist, der einzelnen Person eine rechtliche Anerkennung ihrer neuen Situation zu verwehren, wenn der Staat selbst bereits die Behandlung und Operationen im Rahmen einer Geschlechtsanpassung finanziert bzw. bei deren Finanzierung Hilfe leistet (Rn. 182). Außerdem äußerte der Gerichtshof im Rahmen der Auseinandersetzung mit medizinischen Faktoren und dem Stand der Forschung, dass es für ihn nicht nachvollziehbar ist, warum das Chromosomen-Argument unter all den anderen Argumenten von derart entscheidender Bedeutung für die rechtliche Anerkennung Transsexueller sein soll. Er folgerte, dass für die rechtliche Anerkennung Transsexueller der Stand der Medizin und der Forschung nicht entscheidend ist: „the Court is not persuaded therefore that the state of medical science and scientific knowledge provides any determining argument as regards the legal recognition of transsexuals“ (Rn. 187). Des Weiteren war der Gerichtshof auch der Meinung, dass die Verankerung historischer Fakten im Geburtenregister heute nicht mehr zeitgemäß ist (Rn. 192). Im Ergebnis führte er aus, dass in der heutigen Zeit die fehlende konkrete Zuordnung eines Transsexuellen zu seinem neuen Geschlecht nicht vertretbar ist. Die sich in diesem Zusammenhang stellenden Probleme bzgl. der Änderung des Rechts werden zwar erkannt, waren jedoch aus Sicht des EGMR nicht so schwerwiegend, dass sie die Verhinderung der rechtlichen Anerkennung Transsexueller vor dem Gesetz rechtfertigen würden. Der Gesellschaft könne es abverlangt werden, Unannehmlichkeiten in Kauf zu nehmen, solange dies notwendig ist, damit die einzelne Person in Würde und in Übereinstimmung mit ihrer geschlechtlichen Identität leben kann (Rn.195). „Aufgrund der Entwicklungen der heutigen Zeit fällt die Interessensabwägung im Rahmen des Art. 8 EMRK zu Gunsten der Antragstellerin aus“, woraus sich ergibt, dass eine Verletzung des Art. 8 EMRK zu bejahen ist (Rn. 197).

Auch eine mögliche Verletzung des Art. 12 EMRK wird bejaht. Nach Ausführungen des Gerichtshofs sichert Art. 12 EMRK das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Die Gründung einer Familie ist jedoch nicht die Voraussetzung um eine Ehe schließen

zu dürfen. Eine eventuell bestehende Unmöglichkeit Kinder zu bekommen oder zu haben, schließt demnach nicht per se bereits das Recht aus zu heiraten (Rn. 202). Auch die Beurteilung, ob es sich bei den Ehepartnern um Angehörige unterschiedlicher Geschlechter handelt, hängt nicht gezwungenermaßen von biologischen Gesichtspunkten ab, da es im medizinischen und Forschungsbereich zu enormen Fortschritten gekommen ist. Für die Entscheidung, welchem Geschlecht der/die einzelne angehört, müssen weitere Faktoren berücksichtigt werden (Rn. 204). Hier bezieht sich der Gerichtshof auch auf Art. 9 der (noch nicht verbindlichen) Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der ebenfalls das Grundrecht regelt, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Im Gegensatz zur EMRK spricht Art. 9 jedoch nicht von geschlechtlichen Voraussetzungen, sondern regelt lediglich, dass sich das Recht der Eheschließung und Familiengründung nach innerstaatlichen Gesetzen bestimmt. Die Tatsache, dass es der Antragsstellerin im Fall *I. gegen Vereinigtes Königreich* unter den gegebenen Voraussetzungen unmöglich gemacht wird, eine Ehe mit einem Mann einzugehen, obwohl es ihr theoretisch möglich bleibt, eine Person zu heiraten, die ihrem früheren entgegengesetzten Geschlecht angehört, was aus Sicht der Transsexuellen quasi eine homosexuelle Verbindung bedeuten würde, stellt aus Sicht des Gerichtshofs in der heutigen Zeit eine Verletzung des Art. 12 EMRK dar, für die es keinerlei Rechtfertigung gibt (Rn. 205, 207).

Bzgl. einer möglichen Verletzung des Art. 14 EMRK bemerkt der Gerichtshof, dass das Fehlen der rechtlichen Anerkennung Transsexueller den Kern des Gleichheitssatzes brüht, wobei jedoch auf eine mögliche Verletzung im Detail nicht eingegangen wird, da die zu Art. 8 und 12 gemachten Ausführungen ebenso für Art. 14 gelten (Rn. 209-212).

bb) Das Bemerkenswerte beider Entscheidungen ist, dass der Gerichtshof seine bisherige Rechtsprechung fallen gelassen hat, um sich völlig neu zu orientieren. Der Grund für die Bereitschaft des Gerichtshofs, endlich eine Verletzung von Art. 8 und 12 EMRK anzunehmen, liegt sicherlich auch darin, dass sich die rechtliche Beurteilung im Rahmen der Auslegung von Art. 8 und 12 EMRK im Laufe der Jahre maßgeblich verändert hat (Burke 2004: 5). Dass er sich hier insbesondere auf gesellschaftliche und medizinische Veränderungen, sowie Weiterentwicklungen im Rahmen der Forschung bezieht, denen die rechtliche Situation Transsexueller angepasst werden muss, ist besonders beachtenswert. Trotzdem erscheint eine derartig starke Bezugnahme auf das medizinische Argument fragwürdig, da es die vollständige Geschlechtsanpassung bereits seit den 50er Jahren gibt, auch wenn sich ohne Zweifel die Methodik verändert und verbessert hat. Aus meiner Sicht ist diese Tatsache jedoch nicht ausreichend, um

sich bzgl. der Bejahung einer rechtlichen Anerkennung quasi allein auf diesen Gesichtspunkt zu stützen. Die gesellschaftlichen Veränderungen und die rechtliche Entwicklung in anderen (Vertrags-) Staaten sind in diesem Zusammenhang von sehr viel größerer Bedeutung, weshalb ihnen sicherlich ein höherer Stellenwert beigemessen werden muss.

cc) Ich möchte hier auch kurz auf die Auswirkungen der beiden Urteile auf die rechtliche Situation im Vereinigten Königreich eingehen. Sowohl *I. gegen Vereinigtes Königreich* als auch die zuletzt gefallene Entscheidung *Goodwin gegen Vereinigtes Königreich* stellen fest, dass Transsexuellen auf diskretem Weg die Möglichkeit eröffnet werden muss, den Eintrag ihres biologischen Geschlechts im Geburtsregister ändern lassen können (Rn. 89-93). Für die großbritannische Rechtslage bedeutet dies, dass schnelle und effektive Maßnahmen zu treffen sind, um die in *Goodwin* gemachten „Vorgaben“ umzusetzen. Es muss ein „Mechanismus“ entwickelt werden, durch den sowohl der Name als auch die Geschlechtszugehörigkeit transsexueller Personen im Geburtsregister geändert werden können. Als konkrete Möglichkeiten hierfür kommen einerseits die Eintragung von Vermerken über Geschlechterwechsel und Namensänderung im Geburtsregister in Betracht oder aber andererseits die vollständige Abänderung des Eintrags im Geburtsregister.

Da durch die Entscheidung auch das Ehegesetz betroffen ist, ist es außerdem notwendig, eine Änderung dieses Gesetzes in der Art vorzunehmen, dass Ehen zwischen transsexuellen Personen anerkannt werden (Burke 2004: 7). Wie ausgeführt war es Paaren, bei denen der eine Partner/die eine Partnerin transsexuell war, bisher nicht möglich eine Ehe zu schließen. In der Entscheidung *Goodwin* wird die traditionelle Definition der Ehe (wie sie im Vereinigten Königreich vertreten wird) als „Vereinigung“ zwischen einem biologischen Mann und einer biologischen Frau ausdrücklich aufgegeben. Durch diese Ausführungen ist Großbritannien dazu „gezwungen“, rechtliche Schritte zu unternehmen, so dass eine Ehe, in der der/die eine Partner/in transsexuell ist, anerkannt wird (Burke 2004: 8).

Durch diese Vorgaben wird insbesondere ausgedrückt, dass der psychologischen Komponente bei der Beurteilung des Geschlechts, der aufgrund der Entscheidung *Corbett gegen Corbett* bisher keinerlei Bedeutung beigemessen worden war, nun rechtliche Wirksamkeit verliehen wird. Dies ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil dadurch im Rahmen der Beurteilung der Geschlechtszugehörigkeit einer transsexuellen Person sowohl psychologische als auch biologischen Komponenten in

Betracht gezogen werden müssen, was sich ohne Zweifel auf die Gesetzgebung in diesem Bereich auswirken werden muss (Burke 2004: 8). Wie weit diese Auswirkungen gehen und in welcher Form Großbritannien die Vorgaben umgesetzt hat, werde ich in Kapitel VI, in dem ich mich mit der heutigen Rechtslage im Vereinigten Königreich, insbesondere mit dem Gender Recognition Act beschäftigen werde, darstellen.

2. Die Judikatur des EuGH

Im Folgenden möchte ich zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) darstellen und analysieren, die sich mit der rechtlichen Anerkennung Transsexueller beschäftigt haben. Zum einen ist dies die Entscheidung *P. gegen S. und Cornwall County Council* aus dem Jahr 1996 (Rechtssache C 13/94) sowie auf das Urteil *K.B. gegen N.H.S. Agency und Secretary of State for Health* aus dem Jahr 2004 (Rechtssache C 117/01). Beide Urteile behandeln im Wesentlichen die Frage, ob auf europarechtlicher Ebene ein spezieller Diskriminierungsschutz für transsexuelle Personen besteht. Auf die menschenrechtlichen Probleme, die in diesem Zusammenhang relevant sind und bereits im Rahmen der Judikatur des EGMR von Bedeutung waren, nimmt der EuGH zwar Bezug, setzt sich jedoch nicht ausführlich mit diesen auseinander. Der Grund hierfür ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass der EuGH kein Menschengerichtshof ist, was sich aus Art. 220 EG folgern lässt.

a) Das Urteil zum Fall *P. gegen S. und Cornwall Council* aus dem Jahr 1994 (RS C-13/94) war unzweifelhaft der erste wirkliche Schritt in Richtung Gleichberechtigung von Transsexuellen. Der EuGH stellte darin eindeutig fest, dass eine Diskriminierung aufgrund einer Geschlechtsumwandlung eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt.

Im darzustellenden Fall ging es um eine Vorlagefrage des Industrial Tribunal Truro, die im Zusammenhang mit einer durch die Klägerin P. eingereichten, gegen ihren Arbeitgeber S. und den Betreiber ihrer Arbeitsstätte, den Cornwall County Council, gerichteten Klage aufgekomen war. Sie betraf die Frage, ob die Entlassung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers aus Gründen, die mit einer Geschlechtsumwandlung in Zusammenhang stehen, eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gemäß der Richtlinie 76/207/EWG (im Folgenden „die RL“) darstellt.

Das Industrial Tribunal stellte zunächst fest, dass eine Entlassung aufgrund einer Geschlechtsanpassenden Operation zwar nicht in den Anwendungsbereich des Sex Discrimination Act (Gesetz über die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts) fällt,

dass aber möglicherweise Art. 5 (1) der RL betroffen sein könnte, der eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowohl bzgl. der Arbeitsbedingungen, als auch bzgl. der Entlassungsbedingungen verbietet. Konkret stellte sich im Rahmen des Verfahrens vor dem Industrial Tribunal demnach die Frage, ob Art. 5 I der RL im Hinblick auf deren Ziel „der Entlassung einer transsexuellen Person aus einem mit der Umwandlung des Geschlechts zusammenhängenden Grund“ entgegensteht. Diese Frage legte das Industrial Tribunal dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Im Vorabentscheidungsverfahren stellte der Gerichtshof zunächst fest, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Sinne der RL unter anderem besagt, dass keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts erfolgen darf. Nach Ansicht des Gerichtshofs bedeutet dies, dass die RL eine Ausprägung des Gleichheitsgrundsatzes darstellt (Rn. 18). Außerdem stellt er erneut fest, dass das Recht, nicht aufgrund des Geschlechts diskriminiert zu werden, eines der Grundrechte der Menschen darstellt, die der Gerichtshof zu schützen verpflichtet ist. Aus diesen Ausführungen wird gefolgert, dass der Anwendungsbereich der RL nicht nur auf die Diskriminierungen beschränkt werden darf, die sich allein aus der Zugehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Geschlecht ergeben. „In Anbetracht ihres Gegenstandes und der Natur der Rechte, die sie schützen soll, hat die RL auch für Diskriminierungen zu gelten, die ihre Ursache in der Geschlechtsumwandlung einer Person haben“ (Rn. 20).

Es wird festgestellt, dass eine solche Diskriminierung eben gerade auf dem Geschlecht des Betroffenen beruht, da eine Entlassung aus Gründen einer geplanten oder bereits durchgeführten Geschlechtsanpassenden Operation den Betroffenen schlechter stellt als die Angehörigen des Geschlechts, dem er vor der Operation angehört hat (Rn. 21). Hätte P die Operation nicht vorgenommen, so wäre er weiterhin unzweifelhaft dem männlichen Geschlecht zugeordnet und nicht entlassen worden. Dabei ist nicht entscheidend, ob es sich um eine Geschlechtsanpassende Operation eines MzF-Transsexuellen oder umgekehrt handelt, sondern allein die Tatsache, dass eine solche OP überhaupt durchgeführt wird. Im Falle der Tolerierung einer solchen Diskriminierung „würde gegen die Achtung der Würde und Freiheit einer betroffenen Person verstoßen, auf die sie aber gerade einen Anspruch hat und zu deren Schutz der Gerichtshof verpflichtet ist“ (Rn. 22).

Im Ergebnis wird eine Verletzung des Art. 5 (1) der RL bejaht, da auch keinerlei Anhaltspunkte für eine mögliche Rechtfertigung gem. Art. 2 (2) der RL gegeben sind (Rn. 23). Der Gerichtshof stellt demnach fest, dass eine Diskriminierung, die aus

Gründen einer Geschlechtsumwandlung erfolgt, eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt, da eine Person, die aus Gründen entlassen wird, die ihren Ursprung in einer beabsichtigten oder bereits vollzogenen Geschlechtsumwandlung haben, im Vergleich zu den Angehörigen des Geschlechts, dem sie vor der Operation zugeordnet wurde, schlechter behandelt wird (Rn. 20-21).

Bemerkenswert an der Entscheidung ist die geradlinige Feststellung, dass eine Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts eingeordnet werden kann. Es sieht so aus, als wolle das Gericht mit dieser Entscheidung ein umfassenderes Verständnis der geschlechtlichen Kategorisierung herbeiführen, indem er sich von einer rein biologischen Geschlechtseinstufung distanziert und so scheinbar auch von der traditionellen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts Abstand nimmt (Bell 2004: 1). Ob hiervon tatsächlich die Rede sein kann, soll im Folgenden im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Fall *P. gegen S.* dargestellt werden.

Fraglich ist zunächst, ob tatsächlich davon gesprochen werden kann, dass das Gericht mit der Annahme einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in diesem einen Fall einen neuen Kurs verfolgt, der sich auf vergleichbare Fälle, möglicherweise auch auf Fälle der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung übertragen lässt. Ohne Zweifel bemerkenswert ist es, dass es der EuGH, der als Gerichtshof der ursprünglich als Wirtschaftsgemeinschaft gegründeten Europäischen Gemeinschaft errichtet worden war, gewesen ist, der mit der Entscheidung in der Sache *P. gegen S. und Cornwall County* eine neue Richtung bzgl. der rechtlichen Anerkennung Transsexueller eingeschlagen hat. Eigentlich wäre es Sache des EGMR gewesen, in seiner Urteilsfindung endlich die Menschenrechte transsexueller Personen zu schützen und anzuerkennen, um so gleichzeitig den Weg für einen Diskriminierungsschutz der Betroffenen auf europarechtlicher Ebene frei zu machen.

Man könnte annehmen, dass der Gerichtshof mit seiner Entscheidung die Tür für ein weiteres Verständnis im Rahmen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts geöffnet hat. Teilweise wird sogar vertreten, dass „die Entscheidung einen maßgeblichen Beitrag zur Entwicklung des EG-Rechts bzgl. der Menschenrechte“ darstellt (Cambell & Lardy, zitiert durch Grenfell 2003: 11). Nach Ansicht der beiden bringt der EuGH mit seiner Entscheidung zum Ausdruck, dass alle Individuen in ihrem Streben danach, im Einklang mit ihrer geschlechtlichen Identität leben zu können, durch deren rechtliche Anerkennung unterstützt werden sollen. Stellt man allerdings

einen Bezug zu Fällen der sexuellen Orientierung her, insbesondere zum Fall *Grant gegen South West Trains* aus dem Jahr 1998 (Rs. C- 249/96), so wird deutlich, dass es sich sowohl bei der Entscheidung *P. gegen S. und Cornwall Council* sowie dem später darzustellenden Fall *K.B. gegen NHS Pensions Agency* (Rs. C- 117/01) um isolierte Entscheidung handelt, da ihre Auswirkungen nicht über die Bedeutung, die sie unzweifelhaft für eine rechtliche Anerkennung transsexueller Personen haben, hinausgeht. Warum dies so ist möchte ich insbesondere durch eine Darstellung des Falls *Grant gegen SWT* aufzeigen, der sich mit der Frage der Gleichberechtigung von Homosexuellen beschäftigte. Durch eine Gegenüberstellung der Fälle wird deutlich werden, dass die Argumentation des EuGH eben nur auf Fälle angewendet werden soll, die die Gleichberechtigung von Transsexuellen betreffen.

b) In der Entscheidung *Grant* ging es um die Frage, ob der Lebenspartnerin der Klägerin Grant, Fahrvergünstigungen zugesprochen werden müssen, die grundsätzlich allen Ehepartnern/innen und Lebenspartnern/innen von Angestellten der SWT gewährt werden müssen. In den Bestimmungen bzgl. der Gewährung dieser Vorteile befand sich eine Klausel die besagte, dass die Vergünstigungen im Falle des Nichtbestehens einer Ehe auch den Lebenspartnern/innen gewährt werden könnten, die sich schon länger als 2 Jahre in einer Beziehung mit dem Angestellten befinden. SWT gewährte solche Vergünstigungen aber nur heterosexuellen Paaren. Hier stellte sich also die Frage, ob eine solche Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung als eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gewertet werden kann. Bei der Beurteilung dieses Problems soll nach teilweise vertretener Ansicht (Wintemute 1997: 334, 350 zitiert nach Bamforth 2000: 695) entscheidend sein, ob die aufgrund der sexuellen Orientierung erfolgende Ungleichbehandlung gleichzeitig aus Gründen erfolgt, die sich aus dem Geschlecht der Betroffenen ergibt. Dies ist grundsätzlich zu bejahen, da sich die Feststellung der sexuellen Orientierung des/der einzelnen gerade aus einer Bezugnahme auf das Geschlecht ergibt. „Wenn bspw. ein Mann aufgrund der Tatsache, dass er sich zu Männern hingezogen fühlt, benachteiligt wird, während dies für eine Frau, die sich zu Männern hingezogen fühlt, nicht der Fall ist, so ist der entscheidende Unterschied zwischen den beiden Fällen das Geschlecht, dem sie angehören“ (Übersetzung Moog, Wintemute 1997: 344-348 zitiert nach Bamforth 2000: 703).

Während der Gerichtshof in seinem 1996 erfolgten Urteil in der Sache *P. gegen S.* davon ausgeht, dass die Entlassung von P. aufgrund der beabsichtigten Geschlechtsumwandlung erfolgte und die Diskriminierung damit ausschließlich auf

dem Geschlecht beruht (s.o.), so wird im Fall *Grant* eine solche Diskriminierung hingegen abgelehnt. Eine erweiterte Auslegung des Gleichheitsgrundsatzes, wie für Fälle der Diskriminierung aufgrund einer Geschlechtsanpassung geschehen, wird für Fälle der sexuellen Orientierung verneint (Rn. 42). Diese Ansicht wird damit begründet, dass eine Fahrvergünstigung auch dem Partner in einer schwulen Beziehung verwehrt bleiben würde, und damit schon gar keine Ungleichbehandlung vorliegt, was bedeutet, dass keine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts angenommen werden kann (Rn. 27-28). Bei der Auslegung des in Frage stehenden Art. 141 EG, der regelt, dass Männer und Frauen für gleichwertige Arbeit das gleiche Entgelt erhalten sollen, hält sich der Gerichtshof eng an dessen Wortlaut, Zweck und Stellung im Gesetz, anstatt dass er sich allgemeiner, unter Einbeziehung relevanter anderer Gesichtspunkte, mit der Frage der (Un-)Gleichbehandlung auseinandersetzt (Grenfell 2003: 11). Insofern fällt die Entscheidung *P. gegen S.* aus der Reihe, weil sich der EuGH hier zunächst mit allgemeinen Frage des Gleichbehandlungsrechts beschäftigt, bevor er auf die in Frage stehenden Vorschriften der Richtlinie eingeht, um zu beurteilen, ob es sich um einen Fall der Ungleichbehandlung bzw. Diskriminierung handelt (Grenfell 2003: 11).

Fraglich ist, ob die Verweigerung der Übertragbarkeit der im Fall *P. gegen S.* aufgestellten Grundsätze nicht inkonsequent im Rahmen der Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsrechts ist. „Wenn schon die Vorschriften des Gleichbehandlungsrechts so weit ausgelegt werden können, dass sie Diskriminierungen aufgrund der Transsexualität einer Person als Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts definieren, so muss dies in logischer Folge auch für Fälle der sexuellen Orientierung gelten“ (Bamforth 2000: 695). Teilweise wurde in diesem Zusammenhang auch vertreten, dass der Schutz, der nach der Entscheidung *P. gegen S.* Transsexuellen gewährt wird, ausgehöhlt würde, wenn man sie aufgrund ihrer sexuellen Orientierung weiterhin diskriminieren könnte. „Das EG Recht muss sich den heutigen gesellschaftliche Realitäten bzgl. der Beurteilung von Transsexualität und Homosexualität anpassen“ (Bamforth 2000: 695, Fn. 10). Die Verneinung der Übertragung der Ausführungen in *P. gegen S.* auf den Fall *Grant* führt außerdem dazu, dass Gemeinschaftsprinzipien wie die Achtung der Grund- und Gleichheitsrechte verwässert und eine einheitliche Definition einer widerrechtlichen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts unmöglich gemacht wird (Bamforth 2000: 695).

Des Weiteren erscheint auch die Entscheidungsbegründung im Vergleich der beiden Fälle paradox. Während die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Falle des

Transsexuellen P. unter anderem mit der Begründung angenommen wird, dass P. aufgrund der Geschlechtsanpassung im Vergleich zu einer Person seines biologischen Geschlechts schlechter gestellt wird, ist im Fall *Grant* der Anknüpfungspunkt für die Verneinung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts der Vergleich zu einem homosexuellen Paar. Der EuGH begründet die Versagung der Vergünstigung damit, dass diese auch einem schwulen Paar nicht gewährt werde (Rn 27-28, s.o.). Dieser Vergleich übersieht jedoch einen wichtigen Aspekt des Anti-Diskriminierungsrechts. Sinn und Zweck dieses Rechts muss es sein, dass ein bestehendes Ungleichgewicht im Rahmen einer Ungleichbehandlung ausgeglichen wird, und nicht, dass ein Vergleich zu einer Gruppe gezogen wird, die selbst „unterprivilegiert“ ist und immer wieder unterschiedlichen Gewichtungen ausgesetzt ist (Bamforth 2000: 702-703). Insofern ist die Argumentation im Fall *Grant* im Vergleich zu *P. gegen S.* inkonsequent. Der Gerichtshof hat es mit seiner getroffenen Entscheidung ignoriert, gleich gelagerte Fälle gleich zu behandeln, obwohl er dazu nach dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip und in seiner verfassungsrechtlichen Rolle verpflichtet gewesen wäre (Bamforth 2000: 709).

Aus den gemachten Ausführungen ergibt sich, dass die Entscheidung *P. gegen S.* zwar ein bedeutsamer und wichtiger Schritt für die Gleichberechtigung von Transsexuellen in der Europäischen Union ist, dass sie aber isoliert im Vergleich zu Fällen der sexuellen Orientierung bleibt, anstatt Anknüpfungspunkt für ähnlich progressive Entscheidungen in diesem Zusammenhang zu werden. Ob eine solche Entwicklung möglicherweise durch den unlängst entschiedenen Fall *K.B. gegen N.H.S. Pensions Agency* erfolgt ist, wird eine Darstellung und Analyse des Falls im folgenden Punkt zeigen.

c) In der zuletzt genannten Entscheidung ging es um die Frage, ob R., ein FzM-Transsexueller und Lebensgefährte der Klägerin K.B., einen Anspruch auf Gewährung der Hinterbliebenenrente geltend machen kann, welche von der N.H.S. Pensions Agency im Falle des Todes eines Ehegatten gewährt wurde. Diese Frage stellte sich deshalb, weil eine interne Regelung der N.H.S. vorsah, dass die Witwenrente grundsätzlich nur den Ehegatten der Mitglieder der N.H.S. zukommen könne, was gleichzeitig bedeutet, dass diese Regelung eine bestehende Ehe voraussetzte. Im Falle von K.B. und R. war eine Eheschließung aufgrund der Transsexualität des R. nach nationalem Großbritannischen Recht aber gerade nicht möglich (wie schon in den vom EGMR entschiedenen Fällen), obwohl dies von beiden Partner gewollt worden war.

Gegen diese Regelungen erhob K.B. Klage, mit der Behauptung, dass die Tatsache, dass die Gewährung der Hinterbliebenenrente an das Erfordernis der Eheschließung gebunden sei, eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und damit in weiterer Folge eine Verletzung von Art. 141 EG sowie der RL 75/117 darstelle. Im Berufungsverfahren legte der Court of Appeal dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob „der Ausschluss eines transsexuellen (ursprünglich weiblichen) Partners eines weiblichen Mitglieds des N.H.S. Pensions Scheme, wonach nur der Witwer des Mitglieds Ansprüche als berücksichtigungsfähiger Angehöriger hat, eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts unter Verstoß gegen Art. 141 EG und RL 75/117 darstellt“ (Rn. 16).

K.B. war der Ansicht, dass die Verwehrung der Witwenrente zuungunsten des R. lediglich aus einem Grund erfolgte, der mit der Geschlechtsumwandlung des R. zusammenhing. Hätte R. keine Geschlechtsumwandlung vorgenommen, so wäre er grundsätzlich nicht an einer Eheschließung gehindert worden und hätte zumindest theoretisch die Möglichkeit gehabt, eine Hinterbliebenenrente in Anspruch zu nehmen. Dies war ihm jedoch als Partner der K.B verwehrt und wäre (würde es sich um eine homosexuelle Partnerschaft handeln) „ihr“ als Partnerin der K.B. ebenso verwehrt geblieben. Im Weiteren bezieht sich K.B. auch auf das im Jahr 1996 ergangene Urteil in der Sache *P. gegen S.*, nach dem das Gemeinschaftsrecht jede Diskriminierung, die in einer Geschlechtsumwandlung einer Person begründet ist, als eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbietet. Ob es sich im vorliegenden Fall jedoch um eine vergleichbare Fallkonstellation handelt und die in diesem Zusammenhang aufgestellten Grundsätze nahtlos übertragen werden können (dies stellt auch die Europäische Kommission in ihrer Argumentation vor dem Gericht in Frage) wird später Bestandteil der kritischen Auseinandersetzung mit den beiden Fällen sein.

Der Gerichtshof hatte also die Frage zu klären, ob im vorliegenden Fall wie im Fall *P. gegen S.* eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts angenommen werden kann. Im Rahmen der Entscheidung dieser Frage stellte der EuGH zum einen fest, dass die Tatsache allein, dass nur Ehegatten von der Hinterbliebenenrente erfasst sind, noch keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und damit noch keine Verletzung des Art. 141 EG sowie der RL 117/75 darstellt (Rn. 28-29). Trotzdem wird im Ergebnis eine Ungleichbehandlung (nicht jedoch eine Diskriminierung) bejaht, welche zwar nicht die Zuerkennung der Witwenrente als solche betrifft, jedoch eine für deren Gewährung notwendige Voraussetzung, nämlich die Fähigkeit, miteinander die Ehe einzugehen. K.B. und R. sind durch das nationale Großbritannische Recht daran gehindert, eine

solche zu schließen und können somit von vorneherein nicht die Voraussetzungen erfüllen, die für die Inanspruchnahme der Witwenrente erforderlich wären (Rn. 30-32). In seiner weiteren Entscheidungsbegründung nimmt der EuGH auch Bezug auf die oben dargestellten Urteile des EGMR (*I. und Goodwin gegen UK*), in denen er festgestellt hatte, dass eine Fallgestaltung wie die hier vorliegende eine Verletzung der Art. 8 und 12 EMRK darstellt (Rn. 33).

Abschließend stellte der Gerichtshof fest, „dass Art. 141 EG grundsätzlich einer solchen Regelung entgegensteht, die es unter Verstoß gegen die EMRK einem Paar wie K.B. und R. unmöglich macht, miteinander die Ehe einzugehen und so die Voraussetzungen dafür zu erfüllen, dass dem einen von ihnen ein Bestandteil des Entgeltes des anderen gewährt werden kann. Es ist außerdem Sache des nationalen Richters zu prüfen, ob sich in einem Fall wie dem vorliegenden eine Person wie K.B. auf Art. 141 EG stützen kann, um das Recht geltend zu machen, ihren Partner als Begünstigten der Hinterbliebenenrente zu bestimmen“ (Rn. 36).

Obwohl die Entscheidung des Gerichtshofes auf den ersten Blick der Linie der Entscheidung im Fall *P/S* folgt, bleibt auch bei der Betrachtung dieser Entscheidung fraglich, ob der Gerichtshof eine einheitliche Linie im Rahmen des Gleichbehandlungsrechts verfolgen will, oder ob nicht auch die Entscheidung *K.B.* in diesem Zusammenhang eher aus dem Rahmen fällt. Zunächst möchte ich auf Übereinstimmungen und Unterschiede der beiden Urteile eingehen.

Der Fall *K.B.* unterscheidet sich vom Fall *P. gegen S.* maßgeblich dadurch, dass das Gericht hier nicht vom Vorliegen einer (direkten oder indirekten) Diskriminierung ausgeht. Zwar wird das Bestehen einer Ungleichbehandlung angenommen, die sich zum einen aus einem Vergleich der Situationen eines Paares, bei dem einer der Partner transsexuell ist, zu einem heterosexuellen Paar, bei dem keiner der Partner eine Geschlechtsumwandlung vollzogen hat, ergibt (Rn. 30-31). Zum anderen werden durch diese Ungleichbehandlung gleichzeitig das Recht auf Privatleben sowie das Recht auf Eheschließung, wie sie nach Art. 8 und 12 EMRK dem/der einzelnen garantiert werden, verletzt. Dies hatte der EGMR bereits in den oben dargestellten Urteilen (*I. und Goodwin gegen Vereinigtes Königreich*) festgestellt, und wird vom EuGH in seiner Urteilsbegründung in Rn. 33 kurz erwähnt und bestätigt.

Der durch den Gerichtshof gemachten Argumentation können jedoch einige Punkte entgegengehalten werden, die die Entscheidung in ein fragwürdiges Licht rücken. Zunächst einmal ist der Anknüpfungspunkt für die Entscheidung des Gerichtshofs, an

dem das Bestehen einer Ungleichbehandlung festgemacht wird, in Frage zu stellen. Nach den Ausführungen im Fall *K.B.* ergibt sich die Ungleichbehandlung aus einer Vergleichsziehung zu einem heterosexuellen Paar, bei dem keiner der beiden Partner transsexuell ist. Positiv zu bewerten ist ohne Zweifel, dass der Gerichtshof hier keinen Vergleich zu einem Paar zieht, bei dem der Kläger ein Mann ist, der mit einer transsexuellen Frau in einer Partnerschaft lebt. Hätte er dies getan, so hätte er wie in den Fällen der sexuellen Orientierung einen Maßstab gesetzt, der der Problematik nicht gerecht wird, da sich die Ungleichbehandlung einer Minderheit nicht mit einer Ungleichbehandlung der gleichen Minderheit, nur in einer anderen Fallkonstellation, rechtfertigen lässt (s.o.). Trotzdem ist auch ein Vergleich zu einem heterosexuellen Paar nicht ausreichend, da es im vorliegenden Fall eben gerade nicht allein um das Vorliegen der Transsexualität geht, sondern um das Bestehen bzw. Nichtbestehen einer Ehe (Bell 2004: 226). Wäre ein Vergleich zu einem *verheirateten heterosexuellen* Paar gezogen worden, so wäre die Argumentation schlüssiger. Beachtenswert in diesem Zusammenhang wären auch die Eigenheiten der bestehenden Rechtslage im Vereinigten Königreich gewesen, nach der es theoretisch möglich wäre, dass ein Paar, bei dem ein bzw. beide Partner transsexuell sind, heiraten können (McDonald 2003: 284). Hierauf geht der Gerichtshof in seinen Ausführungen jedoch nicht im Geringsten ein.

Das sich hieraus ergebende Problem ist, dass sich nie eindeutig beurteilen lässt, warum sich der Gerichtshof für den einen und nicht einen anderen Vergleich entschieden hat. Insbesondere in Gegenüberstellung der Transsexuellenfälle und Fällen der sexuellen Orientierung wird deutlich, dass es sich oft um willkürliche und nicht nachvollziehbare Vergleiche handelt (Bell 2004: 226). Des Weiteren muss hier auch festgestellt werden, dass eine Gegenüberstellung der Partnerschaftsformen weder im Fall *K.B.* noch im Fall *P. gegen S.* notwendig gewesen wäre, da in beiden Fällen offensichtlich ist, dass dem Beschwerdeführer ein Nachteil entstanden ist, der ohne Zweifel mit seiner Transsexualität in Zusammenhang steht (Bell 2004: 226). Ebenso rechtfertigt es diese Tatsache nicht, hier „nur“ vom Vorliegen einer Ungleichbehandlung auszugehen, und nicht eine Diskriminierung zu bejahen, um die es sich tatsächlich jedoch handelt. Hier drückt sich der EuGH um eine klare Stellungnahme, die allerdings notwendig gewesen wäre, um die mit *P. gegen S.* eingeschlagene Linie fortzuführen und zu konkretisieren und eine Ausweitung auf Fälle der sexuellen Orientierung zu ermöglichen.

Auch die Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR, der eine Verletzung von Artikel 8 und 12 EMRK annimmt, steht auf wackeligen Beinen. Zwar hat die Rechtssprechung des Gerichtshofs in der Vergangenheit gezeigt – insbesondere in Zusammenhang mit Urteilen, die in Fällen von Diskriminierungen sexueller Minderheiten am Arbeitsplatz ergangen sind – dass der EuGH bereit ist, Transsexuelle vor Diskriminierungen am Arbeitsplatz zu schützen, unter Umständen auch mit Bezugnahme auf menschenrechtliche Standards. Die wichtige Rolle, die menschenrechtliche Standards in diesem Zusammenhang gespielt haben zeigt, dass eine sich entwickelnde menschenrechtliche Rechtsprechung dazu beitragen kann, zukünftige Entscheidungen des EuGH im Bereich der Diskriminierung am Arbeitsplatz oder anderen Bereichen zu beeinflussen (Joshi 2004: 3). Der universelle Anwendungsbereich der Menschenrechte sorgt dafür, dass Minderheiten wie bspw. transsexuelle Personen vor Diskriminierungen in allen Sparten der Gesellschaft geschützt werden, was u.a. auch den Arbeitssektor betrifft (Joshi 2004: 3-4). Des Weiteren ist festzuhalten, dass Menschenrechtsstandards nicht feststehende Normen festlegen, sondern dass sie dem Gericht in seiner Rechtssprechung als Interpretationshilfe im Rahmen der Ermöglichung einer fortschreitenden Anerkennung von Minderheiten dienen (Berrigan 2003: 111 zitiert nach Joshi 2004: 4). Es wird festgestellt, dass sich die Einhaltung der menschenrechtlichen Standards auf alle Lebensbereiche erstreckt, auch auf die Stellung, die eine Person in einem Arbeitsverhältnis innehat. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass das Recht immer „im Licht der bestehenden gesellschaftlichen Vorstellungen sozialer Gerechtigkeit“ auszulegen ist (Joshi 2004: 5). Die Bezugnahme auf menschenrechtliche Standards ist demnach ohne Zweifel ein wirksames Mittel, um geschlechtlichen Minderheiten in ihrem Kampf um rechtlichen Schutz und rechtliche Anerkennung zu unterstützen. Trotzdem stellen sich in diesem Zusammenhang einige Fragen, die es zu beantworten gilt.

Zunächst muss auf die Frage eingegangen werden, inwiefern der EuGH überhaupt dazu berechtigt ist, menschenrechtliche Standards in seine Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Ist es nicht allein die Aufgabe des EGMR, der als Gerichtshof zum Schutz der Menschenrechte errichtet worden ist, in diesem Zusammenhang bindende Urteile zu fällen? Zum anderen muss die Tatsache, dass sich das Gericht unproblematisch auf die EMRK bezieht, obwohl eine solche Bezugnahme ohne konkrete Begründung fragwürdig erscheint, untersucht werden.

Bezüglich der ersten Frage ist zunächst einmal festzuhalten, dass es sich beim EuGH um keinen Menschengenrichtshof handelt. Dies ergibt sich schon aus Art. 220 EG, der besagt, dass „der Gerichtshof (...) im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung *dieses Vertrages*“ sichert. Allerdings ist inzwischen als unproblematisch anerkannt, dass sich die Kompetenz des EuGH zur Einbeziehung menschenrechtlicher Standards und die Bezugnahme auf Entscheidungen des EGMR sehr wohl aus den Verträgen selbst herleiten lassen. Nach Art. 6 II EU gilt, dass die Union „die Grundrechte achtet, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind“. Dies bedeutet, dass der EuGH in seiner Rechtsprechung die menschenrechtlichen Standards, wie sie in der EMRK festgelegt sind, sogar achten muss, was gleichzeitig auch bedeutet, dass er sich auch auf die Rechtsprechung des EGMR beziehen kann (Defeis 2001: vor Rn. 19). Das bedeutet jedoch nicht, dass der EuGH an die Rechtsprechung des EGMR gebunden ist, was sich auch aus der Tatsache ergibt, dass die EU nicht Vertragsstaat der EMRK ist (Defeis 2001: vor Rn. 32).

Die unproblematische Bezugnahme auf die EMRK zeigt sich darin, dass unfraglich davon ausgegangen wird, dass die für den Fall maßgebliche Gesetzgebung des Vereinigten Königreiches in den Anwendungsbereich des Art. 141 EG fällt; des Weiteren dadurch, dass ohne weitere Ausführungen angenommen wird, dass die Grundrechte, wie sie durch die EU anerkannt werden (unter Einbeziehung der EMRK), geachtet werden müssen, und dass die Rechtsprechung des EGMR unmittelbar im EU-Rechtssystem Anwendung findet. Zudem stützt sich der EuGH stark auf die Entscheidungsgründe des EGMR, ohne klar zu machen, wie sie zur eigenen Entscheidung beigetragen haben und worin der Anknüpfungspunkt zwischen Gleichbehandlung und Menschenrechten zu sehen ist (Bell 2004: 227). Auch hier wäre eine klare Stellungnahme durch den EuGH jedoch nötig gewesen, um einerseits die durch den EGMR begonnene Rechtsprechung zu bestätigen und zu konkretisieren, andererseits jedoch auch, um dieser und der eigenen getroffenen Entscheidung größeres Gewicht zu verleihen. Der Gerichtshof verpasst erneut die Möglichkeit, durch seine Entscheidung grundlegende Aussagen zum Gleichheitsrecht zu treffen bzw. wenigstens deutlich zum Ausdruck zu bringen, inwieweit das EG Recht überhaupt zum Schutz der Menschenrechte verpflichtet ist (Bell 2004: 227).

Weiterer Anhaltspunkt für die Problematik der Entscheidung ist, dass der Gerichtshof dem Court of Appeal zwar zwei Handlungsalternativen überlässt, deren Aussagekraft

und tatsächliche Konsequenzen jedoch in Zweifel zu ziehen sind. Zum einen besteht für das Englische Gericht die Möglichkeit, ein Urteil zu fällen, das eine Änderung des Gesetzes über die Eintragung von Geburts- und Sterbefällen vorsieht. Als eine solche Möglichkeit kommt in Betracht, dass die Änderung nicht nur wegen eines Irrtums oder dem Vorliegen eines Schreibfehlers erfolgen kann. Zum anderen könnte das englische Gericht jedoch auch grundsätzlich feststellen, dass eine Ehe zwischen Paaren, die nach dem Gesetz als gleichgeschlechtlich zu werten sind, anzuerkennen ist (Bell 2004: 228). In diesen Punkten liegt die eigentliche Schwierigkeit und fehlende Eindeutigkeit der Entscheidung. Hier hätte der EuGH grundsätzlich die Möglichkeit gehabt, sich für die gleichgeschlechtliche Ehe auszusprechen und dadurch einen maßgeblichen Schritt in Richtung Gleichbehandlung (auch homosexueller Paare) machen können. Die bis dato bestehende, die gleichgeschlechtliche Ehe ablehnende Judikatur zu diesem Problemkreis wäre damit obsolet geworden und es wäre zu einem wirklichen Fortschritt gekommen, nicht nur für die Rechte von Transsexuellen Paaren. Stattdessen drückt sich der Gerichtshof jedoch darum einen klaren Standpunkt zu vertreten, sondern stellt fest, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, die Voraussetzung der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsumwandlung einer Person wie R. festzulegen (Rn. 35). Damit überlässt er dem englischen Gericht erneut die Entscheidung. Aus dem bereits gesagten lässt sich jedoch logisch folgern, dass es sich eher für eine Änderung der Regelungen des Geburtsregister betreffend entscheiden wird, als gleichgeschlechtliche Ehen anzuerkennen.

Auch wenn die Regelung der Ehe grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten ist und der EuGH durch seine Rechtssprechung und klare Stellungnahme allenfalls politischen Druck in diesem Bereich ausüben kann, so wäre eine solche klare Stellungnahme aus den aufgeführten Gründen aber gerade wünschenswert gewesen. Bereits der EGMR stellte in der Sache *Goodwin* fest, dass die Einschränkungen, die bzgl. der Eheschließungsfähigkeit durch die nationalen Gesetzgeber gemacht werden können, nicht in der Form oder dem Umfang erfolgen dürfen, dass der Kern des Rechts auf Eheschließung beeinträchtigt wird (*Goodwin* Rn. 99). Außerdem stellte er fest, dass es trotz der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten für die Regelung der Ehe verantwortlich sind, keinerlei Rechtfertigung dafür gibt, einem Transsexuellen das Recht auf Heirat zu verwehren (Rn. 103).

Durch seine Argumentation macht der EuGH deutlich, dass die Lösung des Problems eher in einer Änderung des Geburtsregisters zu suchen ist und nicht darin, Gleichgeschlechtliche Ehen anzuerkennen. Das ergibt sich daraus, dass sich die

Maßgabe „die Voraussetzungen für die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsumwandlung einer Person wie R.“ zu schaffen, nur auf eine Änderung des Geburtsregisters beziehen kann. Die in Frage stehenden Regelungen des nationalen Rechts bzgl. einer Eheschließung werden hierbei nicht angetastet. Damit vermeidet es der Gerichtshof, die traditionelle heterosexuelle Ehe der Ehe, bei der einer der Partner transsexuell ist, gleichzustellen, was aus teilweise vertretener Sicht eine Abwertung der „normalen“ Ehe bedeuten würde.

Weiterhin findet sich auch keine klare Äußerung bzgl. der Frage, ob und wann die Anerkennung des angenommenen Geschlechts garantiert sein soll. Die Entscheidung, in welche Kategorien Geschlechter eingeordnet werden sollen, legt der EuGH zurück in die Hände des nationalen Gerichts, obwohl – und das ist wirklich fragwürdig – das nationale Gericht bereits deutlich gemacht hat, dass eine geschlechtliche Einstufung allein nach biologischen Gesichtspunkten erfolgen soll (Bell 2004: 228-229). Hier einen klaren Standpunkt zu vertreten wäre für die rechtliche Anerkennung solcher Personen, deren Geschlecht sich nicht nach der traditionellen Einstufung in „nur weiblich oder männlich“ einstufen lässt aber von großer Bedeutung gewesen.

Ein letzter Punkt, der die Entscheidung in ein zweifelhaftes Licht rückt, ist die Tatsache, dass der EuGH durch seine Argumentation klar zum Ausdruck bringt, dass die traditionelle Ehe zwischen Mann und Frau gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens bevorzugt behandelt wird. Dies wird dadurch deutlich, dass der Gerichtshof durch die fehlende Bereitschaft, eine (indirekte) Diskriminierung für Fälle wie K.B. und R. anzunehmen, sich davor drückt zu untersuchen, ob es verhältnismäßig ist, bestimmte Vorteile nur verheirateten Paaren zukommen zu lassen. In Rn. 28 stellt der EuGH fest, dass „die Entscheidung bestimmte Vorteile verheirateten Paaren vorzubehalten und alle davon auszuschließen, die zusammenleben, ohne verheiratet zu sein, entweder Sache des Gesetzgebers ist oder aus der Auslegung des innerstaatlichen Rechts durch die nationalen Gerichte folgt, ohne dass der/die Einzelne eine durch das Gemeinschaftsrecht verbotene Diskriminierung aufgrund des Geschlechts geltend machen könnte“. Hierdurch wird verstärkt deutlich, dass der Gerichtshof eine gleichgeschlechtliche Ehe nicht anerkennen und schon gar nicht der traditionellen Ehe angleichen will.

Wie im letzten Teil der Arbeit angeführt lassen sich verschiedene Beispiele aufzeigen, die die auf den ersten Blick so fortschrittliche Entscheidung des EuGH in Frage stellen. Trotzdem hat der EuGH seine durch *P. gegen S.* eingeschlagene Linie bzgl. der

Gleichbehandlung Transsexueller verfolgt und ist davon nicht abgewichen. Zumindest hierdurch ist eine Stärkung dieser Entscheidung erfolgt und lässt darauf hoffen, dass auch zukünftige Fälle in diesem Bereich auf der gleichen Linie entschieden werden. Auch wenn der EuGH keinen klaren und konkreten Standpunkt vertritt, so ist zumindest der Druck im politischen Bereich gestiegen, eindeutige Maßnahmen im Bereich der Gleichbehandlungspolitik zu treffen und v.a. die Vielfältigkeit der verschiedenen existierenden Lebensformen anzuerkennen. Allerdings wäre es wirklich wünschenswert, dass die getroffenen Entscheidungen auch Einfluss und Auswirkungen auf Fälle der sexuellen Orientierung haben, da es wie dargestellt inkonsequent ist, eine Minderheit anzuerkennen, während eine andere, jedoch weitaus größere Minderheit weiterhin diskriminiert wird.

VI. Die Rechtslage im Vereinigten Königreich

1. Die alte Rechtslage

Bislang galt im Vereinigten Königreich bzgl. einer Änderung des Geburtsregisters das *Gesetz über die Eintragung von Geburts- und Sterbefällen* (Births and Deaths Registration Act of 1953). Die Möglichkeit der Eheschließung bestimmte sich nach englischem *Ehegesetz* (Matrimonial Causes Act 1973), das in seinem § 11 (c) vorsah, dass eine Ehe nur zwischen zwei Personen geschlossen werden kann, die eindeutig unterschiedlichen Geschlechts sind. Bei der Beurteilung des Geschlechts sollte es, wie bereits ausführlich erläutert, seit der Entscheidung *Corbett gegen Corbett* lediglich auf biologische Kriterien wie Chromosomen, Genitalien und Gonaden ankommen. Diese rechtliche Situation war mehrfach in Frage gestellt worden, jedoch gaben erst die Urteile in den Rechtssachen *Goodwin und I. gegen Vereinigtes Königreich*, in denen auf eine Verletzung sowohl von Art. 8 als auch 12 EMRK erkannt wurde, den Anstoß zu einer Änderung der bestehenden Rechtslage. Im Rahmen dieser Entscheidungen „drängte“ der EGMR das Vereinigte Königreich dazu, das relevante Recht zu reformieren, so dass transsexuelle Personen in ihrem angenommenen Geschlecht rechtlich anerkannt werden können (*Goodwin gegen Vereinigtes Königreich*, Rn. 89-91).

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Urteile des EGMR meist lediglich eine Verletzung einzelner Artikel der EMRK feststellen, während eine Wiedergutmachung für die Opfer im Einzelfall nur durch die Zusprechung von

Schadensersatz erfolgt. Die Bindungswirkung der Urteile ist völkerrechtlicher Art und enthält nach Art. 46 I EMRK bloß die Verpflichtung der Signarstaaten, die endgültigen Urteile des Gerichtshofs zu befolgen. Dies bedeutet allerdings „nur“, dass bspw. Schadensersatz gewährt werden muss. Die Überwachung der innerstaatlichen Umsetzung ist Aufgabe des Ministerkomitees, des höchsten politischen Organs des Europarates. Die Bindungswirkung der Urteile umfasst allerdings die Verpflichtung, dass Empfehlungen des Gerichtshofs zur Änderung der innerstaatlichen Rechtslage befolgt werden müssen. So haben die Urteile zwar keine endgültige Bindungswirkung bzgl. einer innerstaatlichen Änderung des bestehenden Zustandes, aber dennoch generelle Präzedenzwirkung, die (wie auch im Fall des Vereinigten Königreichs) häufig Anlass für weitgehende innerstaatliche Reformen sind (Nowak 2002: 187). Eben solche Empfehlungen des EGMR führten im Ergebnis zu einer Änderung der Rechtslage bzgl. der rechtlichen Anerkennung transsexueller Personen.

Die Entscheidungen *Goodwin* und *I.* gaben Anlass zur Ausarbeitung des *Gender Recognition Bill*, der im Juli 2004 als *Gender Recognition Act* (im Folgenden G.R.A.) in Kraft getreten ist. Durch den G.R.A. wird es nunmehr transsexuellen Personen ermöglicht, die Anerkennung des Geschlechtswechsels zu beantragen. In Konsequenz umfasst dies für die Betroffenen die Möglichkeit, ihre Geburtsurkunde durch Eintragung des „neuen“ Geschlechts ändern zu lassen sowie als Angehörige des „neuen“ Geschlechts zu heiraten. Außerdem wird es möglich sein, staatliche Leistungen sowie Rentenansprüche wie jedes Mitglied des anderen Geschlechts in Anspruch zu nehmen⁹.

Die folgenden Ausführungen werden sich mit den genauen Inhalten, Veränderungen der vorher bestehenden Rechtslage sowie den Auswirkungen auf die jeweiligen Betroffenen beziehen.

2. Der Gender Recognition Bill

Kern des G.R.A. ist, dass eine transsexuelle Person vor dem so genannten Gender Recognition Panel (G.R.P.) beantragen kann, ein so genanntes Gender Recognition Certificate (G.R.C.) zu erhalten. Durch dieses G.R.C. wird die betroffene Person rechtlich vollständig als Angehörige des angenommenen Geschlechts anerkannt, (§ 9 (1)). In welchen Bereichen dies von besonderer Bedeutung ist, wird durch

⁹Draft Gender Recognition Bill: an analysis of how it will affect transsexual people. www.dea.gov.uk/constitution/transsex/intro.htm (2005/07/08).

verschiedene detaillierte Regelungen des G.R.A. festgelegt und Gegenstand der späteren Ausführungen sein. Zu beachten ist allerdings, dass das G.R.C. nicht rückwirkend gilt, d.h. es entfaltet seine rechtliche Wirkung erst in dem Moment, in dem es erteilt ist¹⁰. Grundsätzlich ist keine der betroffenen transsexuellen Personen gezwungen ein G.R.C. zu beantragen, bzw. im Falle des Erhalts eines solchen Zertifikats eine neue Geburtsurkunde zu beantragen. Jedem Betroffenen steht es frei, die Möglichkeiten des G.R.A. zu nutzen, oder auch nicht¹¹. Ein besonders wichtiger Bestandteil des G.R.A. ist, dass der Unterscheidung zwischen Prae- und Postoperierten transsexuellen Personen nur noch untergeordnete Bedeutung zukommt, da fehlende Geschlechtsanpassende Maßnahmen in Form von Operationen nicht automatisch eine erfolgreiche Beantragung des G.R.C. verhindern, was sich bereits aus § 2 G.R.A. ergibt (Cowan 2005: 76).

Während § 9 G.R.A. festlegt, dass der/die Antragssteller/in nach Erteilung des G.R.C. vollständig im angenommenen Geschlecht anzuerkennen ist, regeln §§ 1-8 die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein solches Zertifikat überhaupt beantragt und erteilt werden kann. §§ 10-27 G.R.A. wiederum legen die rechtlichen Folgen fest, die mit der Erteilung des Zertifikats verbunden sind. Ich möchte im Folgenden auf die wichtigsten Bestandteile des G.R.A. eingehen, sowie die eventuell aufkommenden Probleme diskutieren, die sich trotz der an sich als positiv zu bewertenden Regelungen ergeben können.

a) Für die Beantragung eines G.R.C. ist es notwendig, dass die beantragende Person mindestens 18 Jahre alt ist, Transsexualität diagnostiziert wurde, er bzw. sie mindestens 2 Jahre in der „neuen“ Geschlechterrolle gelebt hat, sowie unverheiratet ist. Ob all diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss der/die Beantragende durch Vorlage unterschiedlicher Dokumente und Bescheinigungen vor dem G.R.P. beweisen (§§ 1-4). Eine Besonderheit gilt innerhalb der ersten 6 Monate nach In-Kraft treten des G.R.A. für die Personen, die bereits 6 Jahre oder länger vollständig in ihrem angenommenen Geschlecht gelebt haben. Innerhalb dieses Zeitraumes soll die Erteilung des G.R.C. den Personen vorrangig vorbehalten sein, die diese und weitere in § 27 festgelegte Voraussetzungen erfüllen. Solche Personen müssen einen weniger beschwerlichen Weg für den Erhalt der rechtlichen Anerkennung durchlaufen als die

¹⁰ Draft Gender Recognition Bill: an analysis of how it will affect transsexual people, S.1; www.dea.gov.uk/constitution/transsex/intro.htm (2005/07/08).

¹¹ Draft Gender Recognition Bill: an analysis of how it will affect transsexual people, S.1; www.dea.gov.uk/constitution/transsex/intro.htm (2005/07/08).

späteren Antragssteller¹². Unter dieses erleichterte Antragsverfahren fallen auch die transsexuellen Personen, die ebenso bereits 6 Jahre in ihrem Wunschgeschlecht gelebt haben, aber keinerlei Geschlechtsanpassende Operationen durchführen ließen. Allerdings sind in diesem Fall strengere Voraussetzungen an die Vorlage bestimmter medizinischer Beurteilungen geknüpft¹³. Nach Ablauf der 6-monatigen Frist können alle transsexuellen Personen nach dem G.R.A. ein G.R.C. beantragen, doch gilt weitere 18 Monate eine vorrangige Behandlung der „Langzeit-Transsexuellen“ (§ 27).

Positiv hervorzuheben ist, dass es denjenigen, die bereits seit langer Zeit auf die Möglichkeit der rechtlichen Anerkennung gewartet haben, im Rahmen dieser 6-monatigen Frist offen steht, ihr Ziel, nun endlich vollständiger als Angehörige(r) des Wunschgeschlechts anerkannt zu werden, zu erreichen. Die vorrangige Berücksichtigung dieser Personen erscheint nur recht und billig. Allerdings ist die zu diesem Zweck eingerichtete Frist sehr kurz und es besteht die Gefahr, dass es Personen, die grundsätzlich die Voraussetzungen für eine vorrangige Behandlung mitbringen würden, aus verschiedenen Gründen möglicherweise nicht schaffen, diese Frist einzuhalten. Dies würde im Ergebnis bedeuten, dass sie im Rahmen einer späteren Antragsstellung höheren Hürden ausgesetzt sind, was wiederum eine Benachteiligung für diese mit sich bringen würde¹⁴.

b) Mit der Erteilung eines G.R.C. sind unterschiedliche Rechtsfolgen verbunden. Es gilt, dass der/die Antragssteller/in in allen Bereichen durch das Zertifikat rechtlich anerkannt ist. Hiervon umfasst sind sowohl der Erhalt einer neuen Geburtsurkunde, das Recht als Angehörige(r) des „neuen“ Geschlechts zu heiraten, dem geschlechtstypischen Alter entsprechend in Rente zu gehen, oder der Erhalt bestimmter Sozialzuschläge.

Für Geburtsurkunden gilt, dass die Geburtsurkunde von im Vereinigten Königreich Geborenen automatisch geändert werden muss, ohne dass eine solche Änderung durch die transsexuelle Person selbst veranlasst werden muss (§ 10). Die Betroffenen müssen lediglich eine Kopie ihrer geänderten Geburtsurkunde beantragen, welche

¹² Draft Gender Recognition Bill: an analysis of how it will affect transsexual people, S.5; www.dea.gov.uk/constitution/transsex/intro.htm (2005/07/08).

¹³ Draft Gender Recognition Bill: an analysis of how it will affect transsexual people, S.5; www.dea.gov.uk/constitution/transsex/intro.htm (2005/07/08).

¹⁴ Draft Gender Recognition Bill: an analysis of how it will affect transsexual people, S.5, 6; www.dea.gov.uk/constitution/transsex/intro.htm (2005/07/08).

dann im so genannten „Transsexuellen Personen Register“ niedergelegt sein wird. Dieses Register ist ebenso wie das Adoptionsregister nicht der Öffentlichkeit zugänglich.

Trotz der grundsätzlich positiven Inhalte des G.R.A., die eine rechtliche Anerkennung transsexueller Personen in vielen Bereichen nach einem langen Kampf ermöglichen, stellen sich verschiedene Probleme, auf die ich im Folgenden eingehen werde.

c) Schwierigkeiten ergeben sich zum einen in dem Fall, in dem der Antrag auf Erteilung eines G.R.C. durch eine transsexuelle Person gestellt wird, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung verheiratet ist. Gemäß § 4 (3) kann eine solche Person zwar erfolgreich einen Antrag auf Erteilung des G.R.C. stellen, aufgrund der Ehe bekommt sie jedoch lediglich ein vorläufiges G.R.C. erteilt. Ist der/die Antragsteller/in nicht verheiratet, so erhält er/sie ein volles G.R.C. (§ 4 (2)). Hierdurch werden diejenigen „bestraft“, die in ihrem ursprünglichen Geschlecht geheiratet haben, jedoch nicht nur sie, sondern auch deren EhepartnerInnen und andere Familienmitglieder (Sandland 2005: 55). Ein vorläufiges G.R.C. anerkennt zwar, dass die transsexuelle Person ihr Geschlecht geändert hat, erkennt ihn/sie jedoch nicht tatsächlich als Angehörige(n) des „neuen“ Geschlechts an. Dies bedeutet, dass zwar grundsätzlich eine Anerkennung stattfindet, diese jedoch „still steht“ (Sandland 2005: 55). In einem solchen Fall stehen der betroffenen Person zwei Optionen offen. Zum einen kann vor einem Gericht innerhalb von 6 Monaten beantragt werden, die Ehe aufgrund der Beantragung eines vorläufigen G.R.C. für nichtig zu erklären, um ein endgültiges G.R.C. zu erhalten (§ 5 (1)). Im Falle der Nichtigerklärung der Ehe aus einem anderen Grund oder dem Tod des Ehepartners/ der Ehepartnerin, kann der/die Antragsteller/in ebenso den Erhalt eines endgültigen G.R.C. beantragen (§ 5 (2)). Mit der Annullierung der Ehe, um so rechtliche Anerkennung zu erreichen, gehen den Beteiligten Personen jedoch auch die hiermit verbundenen finanziellen Vorteile verloren (Cowan 2005: 75).

Als andere Möglichkeit kommt in Betracht verheiratet zu bleiben. Gleichzeitig geht aber das Recht, vollständig und mit allen Konsequenzen im neuen Geschlecht anerkannt zu werden, verloren (Sandland 2005: 55). Hieraus resultiert, dass ein möglicherweise glücklich verheiratetes Paar vor die Wahl gestellt wird, dass der/die transsexuelle Partner/in entweder die Möglichkeit der rechtlichen Anerkennung im angenommenen Geschlecht aufgeben muss, um verheiratet zu bleiben oder die glückliche Ehe aus eigentlich absurden Gründen aufzulösen ist (Sandland 2005: 55), um hierdurch mit aller Kraft zu verhindern, dass es zu einer *gleichgeschlechtlichen Ehe* kommen könnte.

Zwar wird in Großbritannien gemäß dem Civil Partnership Act 2004 ab 5. Dezember 2005 die *gleichgeschlechtliche Partnerschaft* anerkannt sein, und ab 21. Dezember 2005 wird es den ersten Paaren möglich sein, eine solche Partnerschaft tatsächlich eintragen zu lassen¹⁵, dennoch ist es notwendig eine bereits bestehende Ehe auflösen, um eine Geschlechtsanpassung durchzuführen. Dass sich in diesem Zusammenhang finanzielle, emotionale sowie praktische Konsequenzen entwickeln können steht außer Frage.

Aus den gemachten Ausführungen ergibt sich, dass es ausreichend Gründe gibt, die gegen die Regelung des vorläufigen G.R.C. sprechen. Zum einen ist diese Art von Zertifikat „grausam“ gegenüber einer kleinen Gruppe Betroffener. Ausgelöst wurde dies durch die Tatsache, dass der Erlass des G.R.A. in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Anerkennung der geschlechtlichen Identität in der Öffentlichkeit steht. Der G.R.A. ist geprägt durch ein Streben nach „geschlechtlicher Konformität“ im öffentlichen Leben, was es mit sich bringt, dass die von der betroffenen Gruppe bzw. einzelnen Individuen empfundenen Vorstellungen von sich und der Umwelt gegenüber dem eingeschränkten Verständnis der Regierung, die auch heute noch immer eine Eheschließung lediglich zwischen heterosexuellen Paaren zulässt, zurücktreten müssen. Würde eine Ehe zwischen Partnern, bei denen eine(r) der beiden transsexuell ist, nach vollständiger rechtlicher Anerkennung aufrecht erhalten, würde es sich tatsächlich um eine Ehe zwischen nunmehr gleichgeschlechtlichen Partnern handeln (Sandland 2005: 56, 57). Dies bedeutet, dass sich das Selbstverständnis des/der einzelnen zwar vollständig im Privaten abspielt und damit außerhalb des Regelungsbereichs des G.R.A. befindet, dass aber eine rechtliche Anerkennung bestimmter Lebensformen noch immer zu Gunsten öffentlicher Interessen zurücktreten muss (Sandland 2005: 57).

d) Offene Fragen stellen sich auch im Zusammenhang mit Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts. Durch den G.R.A. wird solchen transsexuellen Personen, die noch nicht in ihrem „neuen“ Geschlecht rechtlich anerkannt sind, überhaupt keinen Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts gewährt. Betroffene, die zwar zwischenzeitlich in ihrem Wunschgeschlecht anerkannt worden sind, können trotzdem noch Diskriminierungen im Bereich von „Waren und Dienstleistungen“ ausgesetzt sein (Cowan 2005: 77 und Sandland 2005: 58). Diskriminierung in bestimmten Bereichen, wie beispielsweise Sport, wird sogar ausdrücklich durch den G.R.A. erlaubt (§ 19).

¹⁵ www.womenandequalityunit.gov.uk/lgbt/partnership.htm (2005/07/15).

Im Rahmen von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts am Arbeitsplatz ist nach Reformierung des Sex Discrimination Act von 1975 im Jahr 1999 inzwischen anerkannt, dass transsexuelle Personen, egal in welchem Stadium der Geschlechtsanpassung, Klagen aufgrund einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts geltend machen können, wenn sie in einer Geschlechtsanpassung begründet liegen. Ob eine Ungleichbehandlung bzw. Diskriminierung besteht, bestimmt sich durch einen Vergleich zwischen der Situation einer transsexuellen und einer heterosexuellen Person (Cowan 2005: 77). Die Abänderung des Sex Discrimination Act sowie die Verabschiedung und In-Kraft-Setzung des G.R.A. bedeutet, dass transsexuelle Personen, die sich noch in der Phase der Geschlechtsumwandlung befinden und noch kein G.R.C. beantragt haben, eine Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund des Geschlechts wegen einer Geschlechtsanpassung geltend machen können, während Personen, die bereits vollständig in ihrer neuen Geschlechterrolle durch Erteilung des G.R.C. anerkannt sind, eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts als Mann bzw. Frau geltend machen können (Cowan 2005: 77, 78).

3. Es ist ohne Zweifel beachtenswert – und es war auch lange an der Zeit – dass sich das Vereinigte Königreich endlich „aufgerafft“ hat, die bestehende, völlig veraltete Rechtslage den neuen, fortschrittlichen gesellschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Gegebenheiten anzupassen. Trotzdem sind einige Fragen offen geblieben, die es zu beheben gilt, und die sicherlich Inhalt der ein oder anderen Diskussion bzw. Rechtsstreitigkeit sein werden. Zu bemerken ist im weiteren ebenfalls, dass es sich bei den aufkommenden Problemen keinesfalls um Probleme handelt, die nur dem Vereinigten Königreich eigen sind, sondern dass es sich um Probleme handelt, die für alle Rechtsordnungen typisch sind, die gleichgeschlechtliche Ehen nicht anerkennen.

VII. Schlussbemerkung

In meiner Arbeit habe ich versucht zu zeigen, wie sehr sich die Rechtsprechung der beiden genannten Gerichtshöfe innerhalb der letzten Jahre verändert und weiterentwickelt hat. Erfreulicherweise haben sowohl der EGMR als auch der EuGH erkannt, dass es notwendig war, die Rechtsprechung an die bestehenden Gegebenheiten im gesellschaftlichen, medizinischen oder auch Forschungsbereich anzupassen. Ebenso wie sich diese Bereiche verändern, so muss auch das Rechtssprechende Organ auf die neuen Umstände reagieren und Einfluss auf den Gesetzgeber nehmen, dessen Aufgabe es ist, konkrete Schritte in Richtung einer

menschenrechtsadäquaten Reform zu unternehmen. Trotzdem hat sich auch gezeigt, dass es immer noch viele offene Fragen gibt und insbesondere der EuGH einen sehr eingeschränkten Standpunkt vertritt. Auch wenn man heute von einer weitgehenden Gleichberechtigung transsexueller Personen sprechen kann, so muss erneut die Frage gestellt werden, ob nicht sowohl EuGH als auch EGMR es verpasst haben, einen tatsächlichen Schritt in Richtung Entwicklung eines einheitlichen Gleichbehandlungsrechts auf europäischer Ebene zu vollziehen, indem sie es versäumt haben, sich klar für die rechtliche Anerkennung auch Homosexueller auszusprechen.

VIII. Literaturverzeichnis

- Bamforth, Nicholas (2000): Sexual Orientation Discrimination after *Grant v South-West-Trains*. In: The Modern Law Review Limited 2000: 694-720.
- Bell, Mark (2004): A Hazy Concept of Equality. In: Feminist Legal Studies 12: 223-231.
- Benjamin, Harry (1966): The Transsexual Phenomenon. New York: The Julian Press, Inc. Publishers. Elektronisch veröffentlicht auf: IJT Electronic Books: <http://www.symposion.com/ijt/benjamin/index.htm> (2005/07/08)
- Bullough, Vern L. (2000): Transgenderism and the Concept of Gender. Online im Internet: IJT Volume 4, Number 3, July-September 2000. Special Issue: What is Transgender? <http://www.symposion.com/ijt/index.htm> (2005/05/23).
- Burke, Betty C. (2004): No Longer the Ugly Duckling: The European Court of Human Rights recognizes Transsexual Civil Rights in *Goodwin v. United Kingdom* and sets the Tone for Future United States Reform. In: Louisiana Law Review 64: 1-19.
- Clement, Ulrich (1996): Diagnose der Transsexualität. In: Herausgeber: Clement/ Ulrich, Senf/ Wolfgang: Transsexualität. Behandlung und Begutachtung. Stuttgart, New York: Schattauer, S. 1-8.
- Coombs, Mary (1998): Queer Matters. Emerging Issues in Sexual Orientation Law. Sexual Disorientation. Transgendered People and Same Sex Marriage. In: UCLA Womens Law Journal, Spring / Summer 1998.
- Cowan, Sharon (2005): "Gender is no Substitute for Sex": a Comparative Human Rights Analyses of the Legal Regulation of Sexual Identity. In: Feminist Legal Studies 13 (67-96).
- Defeis, Elizabeth F. (2001): Human Rights and the European Union: Who decides? Possible Conflicts between the European Court of Justice and the European Court of Human Rights. In: Dickinson Journal of International Law, Winter 2001.
- Draft Gender Recognition Bill: an analysis of how it will affect transsexual people. www.pfc.org.uk/gr-bill/grb-anal.pdf (2005/07/08).
- Drosdowski/Günther, Grebe/Paul, Köster/Rudolf, Mentrup/Wolfgang, Müller/Wolfgang (1966): Der große Duden, Fremdwörterbuch. Mannheim/Wien/Zürich: Dudenverlag.
- Eicher, Wolf (1996 a): Hormonbehandlung bei Transsexuellen. In: Herausgeber: Clement/ Ulrich, Senf/ Wolfgang: Transsexualität. Behandlung und Begutachtung. Stuttgart, New York: Schattauer, S. 54-58.
- Eicher, Wolf (1996 b): Transformationsoperationen. In: Herausgeber: Clement/ Ulrich, Senf/ Wolfgang: Transsexualität. Behandlung und Begutachtung. Stuttgart, New York: Schattauer, S. 58-64.
- Grenfell, Laura (2003): Embracing Law's Categories: Anti-Discrimination Laws and Transgenderism. In: Yale Journal of Law and Feminism, 2003
- Hartmann/Uwe, Becker/Hinnerk: Störungen der Geschlechtsidentität. Ursachen, Verlauf, Therapie. Wien, New York (2002): Springer Verlag
- Hirschauer, Stefan (1999): die soziale Konstruktion der Transsexualität. Über Medizin und Geschlechterwechsel. 2. Auflage, Frankfurt am Main Suhrkamp Verlag.
- Holzleithner, Elisabeth (2002): Recht Macht Geschlecht. Legal Gender Studies. Eine Einführung, Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.
- Ingrassia, Michele (1989): In 1952, she was a scandal. When Gorge Jørgensen decided to change his name – and his body – the nation wasn't quite ready. http://www.transhistory.org/history/TH_NewsClip_Christine1.html (2005/06/14).

- Jørgensen, Christine (2000): Christine Jørgensen: A Personal Autobiography. Cleis Press
- Joshi, Margi (2004): K.B. v. National Health Service Pensions Agency and the Secretary for Health: The Influence of Human Rights Law in Protecting Transsexuals from Employment Discrimination. In: Law & Sexuality 13: A Review of Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Legal Issues: 1-8.
- Kockott, Götz (1996): Die klinische Koordination der Behandlung und Begutachtung. In: Herausgeber: Clement/ Ulrich, Senf/ Wolfgang: Transsexualität. Behandlung und Begutachtung. Stuttgart, New York: Schattauer, S. 8-18.
- Nowak, Manfred (2002): Einführung in das internationale Menschenrechtssystem. Wien, Graz: NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH.
- Press for Change 2003: Draft "Gender Recognition Bill": an analysis of how it will affect transsexual people. <http://www.pfc.org.uk/gr-bill/grb-anal.pdf> (2005/07/08).
- Sandland, Ralph (2005): Feminism and the Gender Recognition Act 2004. In: Feminist Legal Studies 13 (43-66).
- Senf, Wolfgang: Merkblatt zu Transsexualität und Geschlechtsumwandlung, <http://www.uni-essen.de/psychosomatik>, (2005/06/17).
- Sharpe, Andrew (2002): Transgender Jurisprudence. Dysphoric Bodies of Law. London: Cavendish Publishing Limited.
- Whittle, Stephan (2002): Respect and Equality. Transsexual and Transgender Rights. London (u.a.): Cavendish Publishing Limited.
- Zhou/J.-N., Hofman/M.A., Gooren/L.J., Swaab/D.F. (1995): Ein Geschlechtsunterschied im menschlichen Gehirn und seine Beziehung zur Transsexualität. In: Nature, 1995, 378. <http://www.transident.ch/Ne-Gehirn-bst.shtml> (2005/06/16).